

Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle 2020





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Wichtigste Ergebnisse	4
1.1 Hervorzuhebende Revisionen	4
1.2 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz	7
1.3 Regierungsrat, Staatskanzlei	7
1.4 Departement Volkswirtschaft und Inneres	8
1.5 Departement Bildung, Kultur und Sport	11
1.6 Departement Finanzen und Ressourcen	17
1.7 Departement Gesundheit und Soziales	20
1.8 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	24
2 Tätigkeit der Finanzkontrolle	28
2.1 Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle	28
2.2 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle	30
2.3 Qualitätssicherung	32
2.4 Auswertungen zum Jahr 2020	34
2.5 Ausblick	37
3 Übersicht über die Revisionen 2020	39
3.1 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz	39
3.2 Regierungsrat, Staatskanzlei	39
3.3 Departement Volkswirtschaft und Inneres	40
3.4 Departement Bildung, Kultur und Sport	40
3.5 Departement Finanzen und Ressourcen	41
3.6 Departement Gesundheit und Soziales	42
3.7 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	43

Vorwort



*Karin Eugster,
Leiterin Finanzkontrolle*

Liebe Leserschaft

Eine wirksame Finanzaufsicht ist Garant für eine glaubwürdige Verwaltungstätigkeit. Als oberstes unabhängiges Fachorgan der kantonalen Finanzaufsicht unterstützt die Finanzkontrolle durch ihre Revisionen die Exekutive und Legislative bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtsfunktionen. Mit diesem Bericht informiert die Finanzkontrolle den Grossen Rat, den Regierungsrat und die interessierte Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse. Die neue Struktur und Aussehen dieses Berichts sollen Ihnen das Lesen erleichtern. Die neu gestaltete "Übersicht über die Revisionen" unterstützt sie, rasch die gewünschten Revisionen zu finden.

Das vergangene Jahr brachte Herausforderungen verschiedenster Art und forderte Flexibilität. Die Prüfplanung wurde angepasst, auch da Prüfungen im Bereich der Corona-Massnahmen notwendig wurden. Ausserdem mussten die Geprüften und die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle kurzfristig ihre Arbeitsweise verändern. Die Distanzregeln und das vermehrte Homeoffice verunmöglichten Prüfungen vor Ort. Besprechungen, Sitzungen und Interviews wurden virtuell abgehalten und Dokumente wurden in einem hohen Masse digitalisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Verordnungen im Bereich der verschiedenen Corona-Massnahmen stand die Finanzkontrolle beratend zur Seite.

Die Finanzkontrolle steht im konstruktiven Dialog mit den Geprüften. Dies mit dem Ziel, eine hohe Akzeptanz für ihre Empfehlungen zu erreichen. Der Auftrag der Finanzkontrolle bringt es mit sich, dass der Fokus vor allem auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Optimierungspotenzial gerichtet ist. Die Finanzkontrolle durfte aber auch dieses Jahr feststellen, dass die Kantonsverwaltung ihre Aufgaben im Wesentlichen ordnungs- und rechtmässig sowie wirtschaftlich vornimmt.

Für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung der Arbeit dankt die Finanzkontrolle dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und den Geprüften. Einen besonderen Dank richte ich auch an die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle für ihr Engagement und ihre wertvolle Arbeit.

Karin Eugster, Leiterin Finanzkontrolle



Wichtigste Ergebnisse

1.1 Hervorzuhebende Revisionen

Die Finanzkontrolle beurteilte, ob der Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Aargau den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfungsergebnisse der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte Kanton Aargau werden in den Kapiteln 1.2 bis 1.8 wiedergegeben. Gesamthaft konnte die Finanzkontrolle in ihrer Berichterstattung vom 8. April 2020 (*Revisionen 0679 / 0710*) ein *uneingeschränktes Prüfungsurteil* abgeben und den Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019 *zur Abnahme empfehlen*.

Im Jahr 2020 wurden von der Finanzkontrolle aufgrund der durch den Bund und Kanton beschlossenen Massnahmen im Zusammenhang mit der *Coronavirus-Pandemie drei Revisionen* durchgeführt:

- Mit *Revision 0760* wurde geprüft, ob bei den im *ersten kantonalen Massnahmenpaket* beschlossenen *Sofortzahlungen* die Antragsentscheide rechtmässig und die Prozesse ordnungsmässig und wirtschaftlich sind. Die Revision ergab, dass im Zeitraum von drei Wochen ein ordnungsmässiger und wirtschaftlicher Prozess zur Umsetzung der Sonderverordnung 20-2 durch die verantwortlichen Stellen definiert, entwickelt, getestet und erfolgreich implementiert wurde. Die stichprobenweise Überprüfung zeigte, dass die automatisierten Kontrollen zu rechtmässigen Antragsentscheiden führten. Die SelbstdeklARATION der Gesuchsteller erfolgte jedoch zum Teil falsch oder mit unplausiblen Angaben. Die Finanzkontrolle empfahl Rückforderungen, weitere Abklärungen und nachgelagerte Kontrollen.
- Die Recht- und Ordnungsmässigkeit der *COVID-19 Unterstützungsmassnahmen im Bereich Kultur* wurde mit der *Revision 0759* beurteilt. Die Prüfung zeigte, dass die Rechtmässigkeit gegeben ist und lediglich in Bezug auf die Ausfallentschädigung bei verschobenen Dienstleistungen noch Abklärungen zu treffen waren. Auch die Ordnungsmässigkeit der Prozesse konnte im Grundsatz bestätigt werden. Die Finanzkontrolle zeigte in Bezug auf identifizierte mögliche Risiken noch Verbesserungspotential bei Kontrollen auf.
- Die *Revision 0777* diente der Beurteilung, ob die Abwicklung im *Bereich der COVID-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung* ordnungs- und rechtmässig ist. Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen konnte dies grundsätzlich bestätigt werden, da die Organisation und Administrierung der Gesuchsabwicklung strukturiert, vollständig, nachvollziehbar und zeitgemäss organisiert war. Die aufgrund der Stichprobenprüfung festgestellten Mängel wurden umgehend korrigiert. Ausstehend war noch die

Überprüfung, ob die von den Institutionen geltend gemachten Ausfallentschädigungen in voller Höhe an die Eltern zurückbezahlt werden.

Der *Personalaufwand Lehrpersonen* der Volksschule war für das Jahr 2020 mit 920,5 Millionen Franken budgetiert. Die Finanzkontrolle sieht vor, künftig vermehrt die Recht- und Ordnungsmässigkeit des Personalaufwands Lehrpersonen durch *Prüfungen bei Schulen vor Ort* zu beurteilen. Als Erste wurde die *Schule Villmergen* geprüft (*Revision 0740*). Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Personalaufwands konnte bestätigt werden. Die Finanzkontrolle sah jedoch Verbesserungspotential insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt des Abschlusses einzelner Anstellungsverträge.

Die Finanzkontrolle beurteilte die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der *Beitragsgewährung (Revision 0536)* und des *Beitragscontrollings* sowie die *Wirtschaftlichkeit* der Leistungen des *Vereins ask!*. Bemängelt wurde, dass der Rücklagefonds des Vereins ask! die festgelegte maximale Begrenzung seit längerem wesentlich überschreitet. Es wurde eine rasche Rückführung dieses übersteigenden Betrags empfohlen. Der fehlende Einbezug der vorhandenen Arbeitgeberbeitragsreserve in die Beurteilung des Rücklagefonds wurde ebenfalls moniert. Ausserdem wurde beanstandet, dass seitens Verein ask! keine verlässliche Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, was eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistung behindert. Die Finanzkontrolle empfahl nach Einführung einer zuverlässigen Kosten- und Leistungsrechnung eine Kosten-Nutzenanalyse für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dieser ausgelagerten Tätigkeit vorzunehmen.

Mit *Revision 0664* hat die Finanzkontrolle geprüft, ob die *Aufwendungen für Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG*¹ ordnungs- und rechtmässig sind. Die Prüfung ergab, dass die Verarbeitung der Meldungen von Verlustscheinen² der Versicherer durch die SVA Aargau im Wesentlichen korrekt erfolgte. Zusammen mit der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales ist jedoch noch festzulegen, wer inskünftig für welche Kontrollen zuständig ist. In Bezug auf die Rechtmässigkeit der Aufwendungen war festzustellen, dass die Datenanalyse der Verlustscheinmeldungen potentielle Doppelversicherungen in relativ grossem Ausmass zeigte. Es wurden kritische Verlustscheine in der Höhe von 2,35 Millionen Franken identifiziert und der SVA Aargau zur Abklärung und Rückforderung gemeldet.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat an ihrer Sitzung vom 14. August 2019 basierend auf § 9 Abs. 1 Lit. b Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) der Finanzkontrolle den Auftrag zu drei Sonderprüfungen erteilt. Ziel war es, die seitens Regierungsrat der GPK zur Verfügung gestellten Unterlagen zu Mängeln und potentiellen Verstössen im Bereich der Leistungserfassung und Honorarabrechnung bei den Spitälern im Besitz des Kantons auszuwerten.

- Bei der *Revision 0675* wurde die Beurteilung beim *Kantonsspital Aargau AG (KSA)* vorgenommen. Die Prüfungshandlungen ergaben, dass seitens KSA als Reaktion auf die "Honorar-Thematik" in angemessener Weise Prüfungsgesellschaften ausgewählt und mit Prüfungen zur Klärung beauftragt wurden. Das Prüfungsvorgehen und die Prüfungszeiträume dieser Prüfgesellschaften waren grundsätzlich angemessen. Es fand allerdings keine zeitnahe Ist-Aufnahme der Leistungserfassungsprozesse bei weiteren Kliniken

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

² Verlustscheinen aus Forderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten)

statt und es existierten zeitliche Lücken zwischen der Prüfungsperiode und der Umsetzung der damaligen Empfehlungen. Die Schliessung dieser Lücken hätte möglicherweise zusätzliche Erkenntnisse ergeben. Eine nun nachträgliche Ausdehnung der Prüfung wäre aus Sicht der Finanzkontrolle aus Kosten-Nutzen-Überlegungen nicht angemessen. Durch die Einführung des neuen Lohnsystems ab 1. Januar 2019 werden die identifizierten Risiken in diesem Zusammenhang adäquat abgedeckt.

- Mit *Revision 0676* wurde beim *Kantonsspital Baden AG (KSB)* eine analoge Prüfung zum KSA durchgeführt. Auch hier erachtete die Finanzkontrolle die vergebenen Prüfungsaufträge, die Auswahl der Prüfungszeiträume und des Prüfungsgebiets als angemessen und nachvollziehbar. Die ergriffenen Massnahmen, um die Prozessschwächen und Risiken zu beseitigen, waren adäquat. Die Prüfung der Finanzkontrolle zeigte ausserdem auf, dass von den damals erstellten Prüfungsberichten unterschiedlich detaillierte Versionen existierten und dem Regierungsrat eine weniger detaillierte Version zur Verfügung gestellt wurde, in welcher teilweise quantitative Informationen fehlten.
- Die *Prüfung 0677* ergab, dass aufgrund der unterschiedlichen Lohn- und Honorarsysteme bei der Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG) die bei KSA und KSB identifizierten Risiken nicht existierten oder durch ein angemessenes Internes Kontrollsystem abgedeckt sind.



1.2 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz

Die Jahresrechnungsprüfung 2019 (0711) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung der Gerichte Kanton Aargau (GKA) den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Finanzkontrolle wies im Bericht jedoch auf Verbesserungspotential in Bezug auf die Ermittlung des Wertberichtigungsprozentsatzes der aktivierten laufenden Prozesskosten hin.

AB 710 Rechtsprechung

Rechnungsführungsprüfung Bezirksgericht Bremgarten (0737) - Die Finanzkontrolle beurteilte die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Aufwände und Erträge sowie in einem Follow-up die Pendenzen aus einer vorangegangenen Revision. Es konnte bestätigt werden, dass die Buchführung und die Rechnungslegung grundsätzlich ordnungsgemäss sind. Bemängelt wurde jedoch, dass der Freigabeprozess nach § 14 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, bestehend aus der Belegprüfung und der Anweisung, von mindestens zwei Personen durchgeführt werden müssten. Dies wurde teilweise nicht eingehalten. Dieser Mangel wurde erkannt und wird inskünftig entsprechend der Empfehlung umgesetzt.

Verpflichtungskredit Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (0674)

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2011-1406 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 8'043'000.- und mit GRB Nr. 2014-0599 einen Zusatzkredit von Fr. 1'039'400.- beschlossen. Die Prüfung ergab, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen ist. Beanstandet wurde, dass die Schlussabrechnung nicht in Analogie zur Kostenaufstellung der Botschaft erstellt war, was einen Soll-Ist-Vergleich erschwerte. Die Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Kosten wurde während der Revision nachgereicht. Für die Geschäftsverwaltung von Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde eine neue Software gesucht. Aufgrund des hohen Zeitdrucks wurde für diese Informatiklösung nur ein Anbieter kontaktiert. Mit der Erweiterung des Auftrags (Fachlösung für Familiengerichte) wurde der Grenzwert für diese Auftragsvergabe, wie sie das Submissionsdekret vorsieht, überschritten. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Als Revisionsstelle der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KOKES) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0727).

1.3 Regierungsrat, Staatskanzlei

In Ausführung des gesetzlichen Auftrags hat die Finanzkontrolle die Buchführung und die Jahresrechnung der Staatskanzlei (SK) für das per 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Buchführung und die Jahresrechnung der SK entsprechen den finanzrechtlichen Vorgaben. Es wurde kein Verbesserungspotenzial festgestellt (0714).

AB 100 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte

Rechnungsführungs- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung sowie Beurteilung internes Kontrollsystem (0492) - Die Generalsekretariate unterstützen die politische Führung der Departemente. Sie erbringen zentrale Dienstleistungen für die Departementsleitung und für

die Abteilungen. Dazu gehören das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, das Controlling, die Informatik, die Kommunikation und der Rechtsdienst sowie die politische Planung und die Geschäftskoordination. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wurde bestätigt, dass die Verbuchung der Aufwände und Erträge ordnungsmässig erfolgt und das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS erstellt worden ist.

1.4 Departement Volkswirtschaft und Inneres

Mit Revision **0685** wurde die Buchführung und die Jahresrechnung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) für das per 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Buchführung und die Jahresrechnung des DVI entsprechen gemäss Prüfungshandlungen den finanzrechtlichen Vorgaben. Die Finanzkontrolle wies im Bericht jedoch auf ein fehlendes Abwicklungskonto für Bundesgelder hin. Zudem war zum Prüfungszeitpunkt die Leistungsvereinbarung zur internen Verrechnung der Kosten für Verkehrssicherheit zwischen dem DVI und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt noch nicht abschliessend aktualisiert und die Leistungsvereinbarung für Kostenerstattung des Departements Gesundheit und Soziales an die Kantonspolizei für deren Dienste bezüglich der Sanitätsnotrufzentrale noch nicht erstellt.

In der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2020 (**0686**) prüfte die Finanzkontrolle, ob die Buchführung für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge ordnungsmässig und korrekt sind. Dies konnte im Grundsatz bestätigt werden. Festzustellen war, dass bezüglich der Belegdokumentation bei Spesenrückforderungen von Mitarbeitenden, sowie bei der Ablage von Sachbelegen zu den Rückforderungsbelegen Verbesserungspotential besteht. Zu verbessern war zudem die Erfassung von Weiterbildungskosten im Lohnausweis. Die Empfehlungen werden inskünftig umgesetzt.

Die Finanzkontrolle überprüfte im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (**0697**), ob die Betriebsprozeduren innerhalb einer Spielbank die gesetzlichen Vorgaben respektieren, das geforderte Qualitätsniveau aufweisen und ob die internen Vorgaben auch eingehalten werden. Als Revisionsstelle des Vereins GERES-Community hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (**0717**) geprüft.

AB 200 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte

Nichtrückzahlbare Sofortzahlungen gemäss § 1 Abs.1 Lit. a der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (0760) - Der Regierungsrat hat am 15. April 2020 die Sonderverordnung 20-2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verabschiedet und per 20. April 2020 in Kraft gesetzt. Basierend auf dieser Verordnung wurde ein kantonales Massnahmenpaket zur Unterstützung der unter den Folgen der Coronavirus-Pandemie leidenden Aargauer Wirtschaft und des Kulturbereichs beschlossen. Das kantonale Massnahmenpaket umfasste zu diesem Zeitpunkt insgesamt vier Massnahmen: Sofortzahlungen (maximal 40 Millionen Franken), Kreditausfallgarantien (maximal 85 Millionen Franken), Leistungen Härtefälle (maximal 20 Millionen Franken) und Leistungen Start-ups (maximal 5 Millionen Franken). Diese Schwerpunktprüfung bezog sich ausschliesslich auf die erste Massnahme – die nicht rückzahlbaren Sofortzahlungen des Kantons in der Höhe von Fr. 5'000.- bis maximal Fr. 10'000.- zugunsten von Aargauer Unternehmen mit bis zu 10 Vollzeitäquivalenten. Die Auswertung der Gesamtanzahl von Anträgen zeigte, dass im Prüfungszeitraum vom 20.4. bis 28.5.2020 insgesamt 635 Anträge eingereicht

wurden. Davon wurden 539 Anträge positiv beurteilt und es wurde ein Gesamtvolumen von rund 3.35 Millionen Franken ausbezahlt. 96 Gesuche wurden abgelehnt mit einem Betrag von Fr. 566'350.-. Im Fokus der Prüfung stand einerseits die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Antragsentscheide und die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Prozesses. Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen kam die Finanzkontrolle zum Schluss, dass die automatisierten Kontrollen der Web-Applikation im Wesentlichen sicherstellen, dass die rechtlichen Vorgaben der Sonderverordnung 20-2 umgesetzt werden. Die vertiefte Prüfung bei Stichproben ergab jedoch, dass die Selbstdeklaration der Gesuchsteller zum Teil falsch oder mit nicht plausiblen Angaben erfolgte. Die risikoorientierte Auswahl von 31 Stichproben zeigte Folgendes: 7 Fälle waren korrekt. In 13 Fällen erfolgte die Auszahlung der Soforthilfe auf Grundlage von falschen Selbstdeklarationen (Schadenssumme beträgt Fr. 81'550.-). In 11 Fällen waren die Angaben der Gesuchsteller zum Teil widersprüchlich und die gewährte Höhe der Soforthilfe war weiter zu hinterfragen und abzuklären. Aufgrund der nicht zufällig getroffenen Selektion ist eine Hochrechnung der Resultate auf die Grundgesamtheit aller bewilligten Gesuche nicht möglich. Die Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Prozesses sind grundsätzlich gegeben. Zum Prüfungszeitpunkt fehlte jedoch noch eine nachgelagerte Kontrolle der bewilligten Gesuche. Es bestand Nachbesserungsbedarf hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit und die nach Beendigung der Massnahmen notwendigen Datenübergaben über die elektronischen und physischen Informationen war bisher noch nicht detailliert geregelt.

AB 215 Verkehrszulassung

Die Prüfung (0689) hat ergeben, dass der Jahresbericht 2019 aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt ist. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass im Berichtsteil C. Ziele und Indikatoren eine Korrektur notwendig gewesen wäre.

Rechnungsführungsprüfung sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Administrativmassnahmen (0690) - Aufgrund der Prüfungshandlungen dieser Schwerpunktprüfung konnte bestätigt werden, dass die Buchführung und Rechnungslegung der Leistungsgruppe Administrativmassnahmen ordnungsgemäss und die Ordnungs- und Rechtmässigkeit im Bereich Administrativmassnahmen, insbesondere deren Gebühren gewährleistet sind. Zudem konnte sich die Finanzkontrolle davon überzeugen, dass die Empfehlung aus einer vormaligen Revision umgesetzt wurde.

AB 225 Migration und Integration

Rechnungsführungsprüfung in der Leistungsgruppe Aufenthalt und Rechtmässigkeitsprüfung der Erträge (Team Verlängerungen) (0627) - Ziel dieser Revision waren die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Gebühren. Beides konnte bestätigt werden. Ausserdem wurden die Empfehlungen aus vorgängigen Revisionen umgesetzt.

Kreditabrechnung KIP 2014-2017 (0770) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2013-0134 vom 20. August 2013 einen Verpflichtungskredit für einen Nettoaufwand von Fr. 4'939'000.- beschlossen. Die Prüfungen haben ergeben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im

Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Die Finanzkontrolle empfahl sie zu genehmigen.

AB 235 Register und Personenstand

Rechnungsführungsprüfung des Grundbuchamtes Baden und Rechtmässigkeitsprüfung der Grundbuchabgaben und Gebühren (0691) - Aufgrund der Feststellung aus den Prüfungshandlungen konnte die Buchführung und Rechnungslegung des Grundbuchamtes Baden als ordnungsgemäss beurteilt und die Abgaben und Gebühren als rechtmässig bestätigt werden. Zudem wurden alle Empfehlungen aus vorgängigen Revisionen umgesetzt.

Vermessungsprogramm Aargau 2008-2011 (0779) - Die Prüfungen haben ergeben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss dargestellt worden ist. Die geringere Beanspruchung des Grosskredits ist nebst dem verzögerten Beginn bei der Umsetzung des Vermessungsprogramms Aargau 2008 – 2011 und des damit verbundenen geringeren Umfangs (nur 45 statt 55 Gemeinden), auch auf die in den durchgeführten Submissionsverfahren für die Vermessungen erzielten tieferen Kosten zurückzuführen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

AB 240 Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich

Beurteilung internes Kontrollsystem (0692) - Mit dem Erlass der Weisung über das interne Kontrollsystem (Weisung IKS) vom 14. Dezember 2016, welche per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt wurde, hat der Kanton Aargau ein internes Kontrollsystem (IKS) eingeführt. Die Prüfung ergab, dass das IKS im Wesentlichen gemäss der Weisung IKS erstellt, die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF jedoch noch nicht vollständig erreicht wurden. Zwar ist das Kontrollumfeld dokumentiert und die wesentlichen Bestandteile des Kontrollumfelds sind vorhanden und die wesentlichen Geschäftsprozesse und enthaltenen Prozessrisiken sind identifiziert. Bemängelt wurde jedoch, dass bei einzelnen Risiken die Bewertungen zu überprüfen waren. Die definierten Kontrollen deckten nicht vollständig die relevanten Prozessrisiken ab. Es waren nicht zu allen wesentlichen Risiken die nötigen Kontrollen und Kontrollmassnahmen, insbesondere die entsprechenden Kontroll-Arbeitsanweisungen vorhanden. Teilweise erwiesen sich die Kontrollen als unzureichend. Eine Übersicht über die Prozessbeschreibungen war vorhanden und für die wesentlichen Prozesse lagen Prozessbeschreibungen vor. Es fehlte jedoch der seit 2020 neue Geschäftsprozess der Berechnung und des Vollzugs der Ergänzungsbeiträge. Die jährliche Überwachung des internen Kontrollsystems wurde gemäss der Weisung IKS vorgenommen. Es bestand jedoch Ausbaubedarf betreffend Umfang und Methoden. Die jährliche Berichtserstattung über den Vollzug des IKS zuhanden des Regierungsrats hat stattgefunden. Die Empfehlungen wurden aufgenommen und wurden teilweise bereits umgesetzt.

AB 245 Standortförderung

Die Prüfung (0693) zeigte, dass der Jahresbericht 2019 aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Im Berichtsteil C. und D. waren allerdings Korrekturen notwendig, die noch vor der definitiven Drucklegung vorgenommen werden konnten.

AB 250 Strafverfolgung

Rechnungsführungsprüfung der Jugendanwaltschaft und Rechtmässigkeitsprüfung der Aufwendungen und Erträge (0695) - Die Prüfungshandlungen ergaben, dass die Buchführung und die Rechnungslegung der Jugendanwaltschaft ordnungsgemäss und die Aufwendungen und Erträge rechtmässig sind. Die Finanzkontrolle stellte in Frage, ob Krankenkassenbeteiligungen an krankheitsbedingten Massnahmenvollzugs- und Behandlungskosten (nichtforensische Therapie) ausreichend in Anspruch genommen werden. Die Fragestellung wurde aufgenommen und es wurde dargelegt, dass die Jugendanwaltschaft regelmässig prüft, welche Kosten an die Gemeinden, die KESB, die IV oder die Krankenkassen überwält werden können.

Beurteilung des Vergabe- und Rechnungsfreigabeprozesses bei Gutachten (0739)

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, holen die Strafverfolgungsbehörden Gutachten ein. Gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung ziehen die Staatsanwaltschaften eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind. Die Jugendanwaltschaft muss Abklärungen der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung vornehmen, sofern dies für eine Entscheidung über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte die Finanzkontrolle bestätigen, dass die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Vergabe- und Rechnungsfreigabeprozesses grundsätzlich gegeben sind. Die Finanzkontrolle empfahl zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation von Gutachtern Qualitätskriterien zu definieren und gegebenenfalls eine Liste mit qualifizierten Gutachtern den Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen. Verbesserungspotential wurde ausserdem aufgezeigt in Bezug auf das Einholen eines Nachweises der selbständigen Erwerbstätigkeit und die Rechnungsprüfung der Gutachterkosten. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen stehen bei der Beauftragung eines Gutachters nicht im Vordergrund. Verbesserungspotential sah die Finanzkontrolle in der Empfehlung, künftig jeweils ein Kostendach zu vereinbaren. Dies beurteilte die Staatsanwaltschaft jedoch aufgrund der Individualität der Fälle als nicht praktikabel.

1.5 Departement Bildung, Kultur und Sport

In Ausführung des gesetzlichen Auftrags hat die Finanzkontrolle die Buchführung und die Jahresrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) für das per 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0700). Die Buchführung und die Jahresrechnung des BKS entsprachen den finanzrechtlichen Vorgaben. Die Finanzkontrolle wies im Bericht jedoch auf eine zu hohe Wertberichtigung von Darlehen, Abgrenzungsfehler bei Entschädigungen von ausserkantonalen Schulen und Bereinigungsbedarf bei nicht bilanzierten Geldkonten von kantonalen Schulen hin.

In der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2020 (0701) hat die Finanzkontrolle geprüft, ob die Buchführung ordnungsmässig und korrekt ist für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge des BKS. Die Ordnungsmässigkeit und Korrektheit war gegeben. Festzustellen war, dass die Vollständigkeit der Informationen zu Weiterbildungskosten auf dem Lohnausweis der Mitarbeitenden teilweise nicht gegeben ist, Parkgebühren teils durch den Kanton statt durch Mitarbeitende gezahlt wurden, in einigen Fällen erhöhter Transparenzbedarf aufgrund von Transaktionen mit Nahestehenden besteht und bei einigen Rückerstattungsbelegen die Nachvollziehbarkeit tangiert ist.

Im Zusammenhang mit ihrer Finanzaufsichtstätigkeit hat die Finanzkontrolle nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 «Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» (0721) die Korrektheit des Übertrags aus den entsprechenden Drittmittelkonten der FHNW in die Zusammenstellung des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) geprüft. Als Revisionsstelle der Karl Herr-Stiftung (0722) und der Aargauischen Kulturstiftung Pro Argovia (0723) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision beurteilt. Die Finanzkontrolle hat gemäss der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds und die Jahresrechnung 2019 des Swisslos-Sportfonds des Kantons Aargau (Fondsbestandsentwicklung; ausbezahlte Beiträge) geprüft (0666). Die Finanzkontrolle bestätigte, dass die Jahresrechnung 2019 mit den finanzrechtlichen Vorgaben sowie der Swisslos-Sportfonds-Verordnung übereinstimmt.

AB 310 Volksschule

Die Prüfung (0702) hat ergeben, dass der Jahresbericht 2019 aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Verbesserungspotential wurde identifiziert bei der Kommentierung von wesentlichen Abweichungen zwischen dem Status eines Ziels und den entsprechenden Indikatoren sowie bei der Beurteilung des Status eines Ziels.

Schule Villmergen: Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Anstellungsbehörde im Bereich Personalaufwand Lehrpersonen (0740) - Mit der Entlohnung der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitung unterstützt der Kanton die Gemeinden oder die Gemeindeverbände, welche Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind. Bei der Prüfung der Entlohnung der Schule Villmergen hat die Finanzkontrolle festgehalten, dass die Rechtmässigkeit des Personalaufwands der Lehrpersonen grundsätzlich gegeben ist. Es wird jedoch bemängelt, dass einzelne Anstellungsverträge für erteilte Lektionen erst kurz vor Ende des Semesters rückwirkend abgeschlossen wurden. Die Finanzkontrolle wies in diesem Zusammenhang auf die arbeitsrechtliche Problematik hin, wenn Leistungen über längere Zeit ohne schriftlichen Anstellungsvertrag erbracht werden. Weiter wurde auf das Risiko hingewiesen, dass bei nachträglich erstellten Anstellungsverträgen für das abgelaufene Schuljahr der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund der Einhaltung der bewilligten Ressourcen gewählt werden könnte. Entsprechend stellte sich die Frage der Gleichbehandlung, sofern die Abgeltung aufgrund von fehlenden Ressourcen nicht vollständig erfolgen kann. Ebenfalls war aus Sicht der Finanzkontrolle in solchen Fällen die Nachvollziehbarkeit der Leistungserbringung sicherzustellen, auch wenn gemäss Stellungnahme die Zeiterfassung in diesen Fällen nicht obligatorisch ist. Die Empfehlung wird im Zusammenhang mit der zur Verfügungsstellung eines erneuerten Zeiterfassungs-Tools per Schuljahr 2021/22 seitens BKS berücksichtigt. Im Weiteren wurde festgestellt, dass ein vorgeschriebener Lohnabzug für eine fehlende Qualifikation nicht vorgenommen wurde, die entsprechende Lohnanpassung wurde nachgeholt und Prozessanpassungen vorgenommen. Die Ordnungsmässigkeit des Personalaufwands für Lehrpersonen war grundsätzlich gegeben. Es fehlte jedoch ein direkter Nachweis von erbrachten Arbeitsstunden bei einem nachträglich abgeschlossenen Anstellungsvertrag für ein ausserordentliches Projekt. Die Nachvollziehbarkeit der Leistungserbringung wird gemäss Stellungnahme zukünftig sichergestellt.

AB 315 Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung der Aufsicht über die Einrichtungen (0537) - Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit der Aufsicht über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Zum Zeitpunkt der Revision waren Elemente des Aufsichtskonzepts noch in Bearbeitung, so war beispielsweise die Checkliste für die Beurteilung der Revisionsstellenberichte noch in Überarbeitung oder es fehlte eine detaillierte Grundlage für die Entwicklungsgespräche mit den Einrichtungen. Da der vierjährige Kontrollzyklus noch nicht abgeschlossen ist, konnte die Gesamtevaluation über die Zielkonformität der einrichtungsspezifischen Angebotsstrategie mit der kantonalen Angebotsplanung ebenfalls nicht geprüft werden. Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufsicht über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen grundsätzlich gegeben ist. Es wurde jedoch bemängelt, dass entgegen der Betreuungsverordnung seitens Einrichtungen keine geprüfte Betriebsabrechnung eingereicht wird. Weiter war der Aufsichtsprozess im internen Kontrollsystem noch nicht abgebildet. Ein wesentliches Element der Aufsicht ist die Prüfung der jährlichen Berichterstattungen der Einrichtungen. Die Revisionsstellen erstellen einen erweiterten externen Revisionsbericht, welcher die Ergebnisse von zusätzlich durchgeführten vereinbarten Prüfungshandlungen enthält. Die Finanzkontrolle machte verschiedene Empfehlungen zu Anpassungen bei den vorgesehenen Prüfungshandlungen sowie zu Vorgaben bezüglich Informationsaufbereitung seitens Einrichtung. Zudem wurde aufgezeigt, dass einige beauftragte Revisionsstellen den Prüfungsauftrag in teilweise kritischen Punkten nicht oder nur teilweise ausgeführt hatten. Im Weiteren wurde seitens Finanzkontrolle darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeberbeitragsreserve ebenfalls in die Beurteilung des Rücklagefonds einfließen soll. Gemäss Stellungnahme sollen die Empfehlungen im Rahmen des Verbesserungsprozesses der Aufsicht aufgenommen werden.

AB 320 Berufsbildung und Mittelschule

Beitrags- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Bereich des Rahmenvertrags mit ask! (0536)

Das kantonale Beratungsangebot für Ausbildung und Beruf wird durch den Verein «ask! - Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf» in Aarau (Verein ask!) zur Verfügung gestellt. Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule definiert und beaufsichtigt mittels Rahmen- und Leistungsverträgen die Aufgabenerfüllung. Ziel der Prüfung war es, die Betragsgewährung und das Beitragscontrolling zu beurteilen, wie auch die Wirtschaftlichkeit der Leistungen. Die Ordnungsmässigkeit der Beitragsgewährung konnte grundsätzlich bestätigt werden. Es wurde jedoch bemängelt, dass eine erforderliche Marktanalyse für eine submissionsrechtliche Beurteilung nicht durchgeführt wurde. Die Ordnungsmässigkeit des Beitragscontrollings ist eingeschränkt. Die Finanzkontrolle zeigte auf, dass der Rücklagefond beim Verein ask! in den Jahren 2018 und 2019 die gemäss Verordnung über Schuldienste festgelegte maximale Begrenzung um 2,3 Millionen Franken übersteigt. Eine gemäss Verordnung notwendige Rückerstattung dieses darüberhinausgehenden Betrags an den Kanton wurde bis zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgenommen. In der Stellungnahme hält das BKS fest, dass der Rücklagefonds mit Investitionen in IT und Mieterausbau von rund 2,5 Millionen Franken in den kommenden Jahren auf die maximale Höhe reduziert werden soll. Die Finanzkontrolle bemängelte dieses geplante Vorgehen, da es gegen die Verordnung verstösst und notwendige Investitionen im Wesentlichen aus dem verbleibenden rechtlich zugelassenen Rücklagefonds (per 31. Dezember 2019 rund 2 Millionen Franken) finanziert werden könnten. Weiter stellte die Finanzkontrolle fest, dass eine Arbeitgeberbeitragsreserve von rund 1,2 Millionen Franken besteht. Da es sich um eine Arbeitgeberreserve ohne Verwendungsverzicht handelt, hat sie einen Reservecharakter

und ist aus Sicht der Finanzkontrolle bei der Beurteilung der notwendigen Reduktion des Rücklagefonds zusätzlich zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde moniert, dass keine verlässliche Kosten- und Leistungsrechnung des Vereins ask! vorlag, was eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistung behindert. Eine Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung durch die Revisionsstelle fand ausserdem entgegen den vertraglichen Bestimmungen nicht statt. Die Finanzkontrolle empfahl nach Einführung einer zuverlässigen Kosten- und Leistungsrechnung eine Kosten-Nutzenanalyse für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der ausgelagerten Tätigkeit vorzunehmen.

Beurteilung internes Kontrollsystem (0743) - Bei der Beurteilung, ob das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS erstellt wurde, stellte die Finanzkontrolle fest, dass dies grundsätzlich der Fall ist. Ergänzungsbedarf gab es bei der Identifikation und Dokumentation verschiedener Ertragsprozesse, welche zum grossen Teil bei dezentral geführten Schulen anfallen. Ausserdem fehlte eine Übersicht über die generellen IT-Kontrollen der Applikation «ESCADA». Bei der Identifikation und Dokumentation der wesentlichen Prozessrisiken bestand Überprüfungsbedarf bei zahlreichen als «niedrig» bewerteten Risiken. Weiter wurde bemängelt, dass auch bei sehr spezifischen Prozessen häufig die Standard-Risiken der IKS-Vorlagen herangezogen wurden, was die Praxistauglichkeit und Transparenz des IKS beeinträchtigt. Wesentliche Kontrolllücken existierten nicht, jedoch wurde bei einigen Kontrollmassnahmen Überprüfungsbedarf festgestellt oder die Notwendigkeit, Ergänzungen bei den Verweisen auf andere Kontrollen vorzunehmen. Für die wesentlichen Prozesse lagen die notwendigen Prozessbeschreibungen vor, jedoch wurde Überprüfungsbedarf bei der Prozessbeschreibung des Jahresabschlusses festgestellt. Die Überwachung hat per Ende 2019 nicht stattgefunden, da das IKS noch in Bearbeitung war.

ESCADA – ITGC (0766) - Als IT-Prüfungen werden Prüfungshandlungen benannt, die zur Risiko- und Schwachstellenanalyse eines Computerprogramms oder eines IT-Systems dienen. Dies, um Bedrohungen der IT-Sicherheit aufgrund krimineller Angriffe, organisatorischer Mängel, technischer Unfälle oder höherer Gewalt zu erkennen und zu minimieren. IT-Prüfungen haben sich aufgrund der immer stärkeren Einbindung der Informationstechnologie in die täglichen Arbeitsprozesse zu einem unentbehrlichen Teil der Revision entwickelt. Die Applikation ESCADA ist eine Standard-Software, die in 13 Kantonen für Administrationsaufgaben der beruflichen Grundbildung eingesetzt wird und deren Weiterentwicklung zwischen den beteiligten Kantonen und dem Bund koordiniert wird. Im Kanton Aargau werden zudem die Module der Schulverwaltung für die kantonalen Berufsfachschulen, die Mittelschulen (Sekundarstufe II) sowie für die höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) eingesetzt. Der Betrieb wird von der Informatik BKS und der Informatik Aargau DFR sichergestellt. Die Finanzkontrolle hat die generellen IT-Kontrollen von ESCADA einer Prüfung unterzogen. Die generellen IT-Kontrollen (IT General Controls; ITGC) bilden die Grundlage für das ordnungsgemässe Funktionieren von IT-Anwendungen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen konnte bestätigt werden, dass der IT Änderungsprozess im Wesentlichen ordnungsgemäss erfolgt. Allerdings erfolgte die Auftragserteilung aufgrund einer Offerte ohne zweite Unterschrift, was den internen Vorgaben widerspricht. Für die Bewirtschaftung der IT-Zugriffsrechte und den IT-Zugang waren angemessene Lösungen implementiert. Die Sicherstellung des operativen IT-Betriebs erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäss. Bemängelt wurde jedoch, dass keine expliziten, periodischen Recovery-Tests durchgeführt wurden.

AB 325 Hochschulen

Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Universitätsvereinbarung (0162) - Die interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 regelt den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten unter den Kantonen sowie die entsprechende Abgeltung. Die Prüfung ergab, dass die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Beiträge gegeben ist. Die Finanzkontrolle wies im Zusammenhang mit der Buchführung und Rechnungslegung jedoch darauf hin, dass bei der Abgrenzungspraxis des Herbst-Semesters 6 statt 5 Monate abgegrenzt wurden. Die Empfehlung wurde aufgenommen, die Korrektur führt zu einer einmaligen Verbesserung der Staatsrechnung 2020 von rund 6,8 Millionen Franken.

Beurteilung internes Kontrollsystem (0745) - Die Prüfung ergab, dass das IKS grundsätzlich gemäss der Weisung IKS erstellt worden ist. Mit Ausnahme einer fehlenden Übersicht über die generellen IT-Kontrollen der Applikation «STIP» sind die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und dokumentiert. Bezüglich der wesentlichen Prozessrisiken bestand noch Ergänzungsbedarf bei den Risiken zu Stipendien und Darlehen sowie Überprüfungsbedarf bei einigen Risiken im Jahresabschlusserstellungsprozess und einzelnen Risiken mit der Einstufung «kein Risiko» und «niedrig». Wesentliche Kontrolllücken bestanden nicht und die Grundsätze der Funktionentrennung und des Vier-Augen-Prinzips wurden bis auf wenige Ausnahmen eingehalten. Prozessbeschreibungen lagen vor, es gab lediglich Ergänzungsbedarf betreffend Angaben zu den rechtlichen Grundlagen und finanzrelevanter Applikationen.

AB 335 Sport

Personalbereich Abteilung Hochschulen und Sport (0735) - Aufgrund der Prüfungen konnte bestätigt werden, dass die Buchführung und Rechnungslegung im Personalbereich ordnungsgemäss und die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Personalaufwands gegeben ist.

AB 340 Kultur

Die Prüfung des Jahresbericht 2019 des Aufgabenbereichs 340 Kultur ergab (0709), dass der Jahresbericht aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Die Empfehlung der Finanzkontrolle für eine Anpassung von Ist-Werten bei vier Indikatoren konnte vor der definitiven Drucklegung umgesetzt werden.

Beurteilung internes Kontrollsystem (0637) - Bei der Beurteilung des internen Kontrollsystems stellte die Finanzkontrolle fest, dass es Ergänzungsbedarf bei der Identifikation und Dokumentation der Geschäftsprozesse gibt. Ausserdem fehlte eine Übersicht über die generellen IT-Kontrollen der Applikation «absidion». Die wesentlichen Prozessrisiken waren identifiziert und dokumentiert, es bestand jedoch Überprüfungsbedarf bei einzelnen Risiken mit der Einstufung «niedrig». Die Grundsätze der Funktionentrennung und des Vier-Augen-Prinzips wurden eingehalten. Es existierten jedoch wesentliche Kontrolllücken im Bereich der Inventaraufnahme und Bewertung der Vorräte, bei den internen Verrechnungen und der Abwicklung von Gesuchen im Kuratorium. Ebenfalls empfahl die Finanzkontrolle zu prüfen, ob Kontrollbeschriebe für einzelne Bereiche im Tagesgeschäft die Umsetzung und das Verständnis für das IKS unterstützen können.

Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung der COVID-19-Unterstützungsmassnahmen im Bereich Kultur (0759) - Der Bundesrat hat ergänzend zu den gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie verschiedene spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen. Kulturunternehmen und Kulturschaffende können für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nichtrückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Die Kantone entscheiden über diese Gesuche, der Bund beteiligt sich aber zur Hälfte an den Ausfallentschädigungen. Ziel der Prüfung war es, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss Art. 8 und 9 der COVID-Verordnung Kultur zu prüfen. Die Prüfung hat gezeigt, dass die Rechtmässigkeit gegeben ist. Es bestand jedoch Abklärungsbedarf betreffend die Rechtmässigkeit von Ausfallentschädigungen bei verschobenen Dienstleistungen. Bei Teil- und Schlusszahlungen wurde ausserdem Anpassungsbedarf bei den internen Kontrollen identifiziert. Die Finanzkontrolle wies ausserdem auf eine IKS-Schwachstelle im Prozess der Zahlungsfreigabe hin. Weiter bestanden Fehlerrisiken im Zusammenhang mit der Erfassung von Folgegesuchen. Bezüglich der Transparenz der Berechnung der Entschädigungshöhe existierte teilweise Verbesserungsbedarf.



1.6 Departement Finanzen und Ressourcen

Die Prüfung der Jahresrechnung des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) für 2019 (0699) hat ergeben, dass die Buchführung und die Jahresrechnung des DFR den finanzrechtlichen Vorgaben entspricht. Beanstandet wurde, dass die Sachkonten für Sozialabgaben am Jahresende nicht bereinigt waren. Weiter wurden Fehler bei der periodengerechten Abgrenzung von Softwarelizenzen festgestellt und kurzfristige Finanzanlagen per Jahresende als langfristige Finanzanlagen dargestellt. Die Finanzkontrolle stellte im weiteren eine fehlende Wertberichtigung einer Anlage im Bau fest und Überarbeitungsbedarf beim internen Kontrollprozess für Bestätigungen bei selbständiger Erwerbstätigkeit. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass per Jahresende keine systematische Kontrolle der Habensaldi von Steuerforderungen juristischer Personen stattfindet.

Die Finanzkontrolle beurteilte bei der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2020 (0589) die Buchführung für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge im DFR als ordnungsgemäss und korrekt. Verbesserungspotential bestand bei der Belegdokumentation sowie bei der Ablage von Detailbelegen zu Rückforderungen im Zusammenhang mit Ausgaben von Mitarbeitenden. Weiter wurde auf Optimierungsbedarf bei der Auftragsvergabe an Mitarbeitende im Zusammenhang mit potentiellen Nebenbeschäftigungen hingewiesen. Zudem hielt die Finanzkontrolle fest, dass die Werthaltigkeit einer aktivierten Anlage im Bau weiterhin tangiert ist. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

Als Revisionsstelle der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2019 nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0758). Weiter hat die Finanzkontrolle nach dem Schweizer Prüfungsstandard 805 die eingereichte «Abrechnung über Steuern und Bussen» (Formular 57) für die Steuerperioden 1994 bis 2020 per 31. Dezember 2019 gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und der Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung geprüft (0757).

Die Finanzkontrolle hat gemäss § 12 Abs. 1 Lit. c Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds die Fondsbestandsentwicklung und die ausbezahlten Beiträge des Swisslos-Fonds 2019 geprüft (0665). Es wurde bestätigt, dass die finanzrechtlichen Vorgaben sowie die Swisslos-Fonds-Verordnung eingehalten werden. In einem ergänzenden Bericht bemängelte die Finanzkontrolle jedoch, dass in den Mitberichtsverfahren teilweise unbereinigte Differenzen bestehen blieben und aus den jeweiligen Regierungsratsbeschlüssen nicht hervorging, warum die entsprechenden Beiträge dennoch gutgeheissen wurden. Diese Differenzen entstanden, zum Beispiel aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen bei vorhandenen Ermessensspielräumen in Bezug auf die «Kernbereichstheorie». Demnach ist der Einsatz von Swisslos-Geldern dann ausgeschlossen «wenn die zu fördernde Tätigkeit aufgrund des Inhalts, der Notwendigkeit oder Wichtigkeit dem Kernbereich der gesetzlichen Aufgaben angehört und der Kanton folglich gesetzlich verpflichtet ist, diese Aufgabe zu erfüllen». In der Stichprobe der Finanzkontrolle waren zwei Beiträge enthalten, die diese Abgrenzungsfrage tangierten. Weiteren Ermessensspielraum gibt es in Bezug auf die Frage der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der breiten Finanzierung. Auch diesbezüglich befand sich in der Stichprobe ein Beitrag, bei welchem darüber im Mitberichtsverfahren unterschiedliche Ansichten bestanden. In der Stellungnahme wurden die Begründungen für die Beitragszahlungen plausibel dargelegt. Die Finanzkontrolle empfahl, künftig die Begründung für die Beitragssprechungen im jeweiligen

Regierungsratsbeschluss zu integrieren, falls im Mitberichtsverfahren Differenzen aufgrund des teilweise vorhandenen Ermessensspielraums verbleiben.

AB 410 Finanzen

Recht- und Ordnungsmässigkeit des Zahlungsverkehrs der Leistungsgruppe Tresorerie (0752) - Die Prüfung hat ergeben, dass der Zahlungsverkehr recht- und ordnungsmässig abgewickelt wird. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass teilweise Bewilligungen zur dezentralen Verwaltung von flüssigen Mitteln fehlten. Weiter wurde empfohlen, die Einhaltung der Vorgaben gemäss Ziff. 18 der Weisung über die Tresorerie auch unterjährig zu kontrollieren. In der Stellungnahme wurde die Umsetzung der Empfehlung aufgezeigt, jedoch wird aufgrund anfallender Negativzinsen auf die Einhaltung einer Vorgabe vorübergehend verzichtet. Die Finanzkontrolle empfahl bei Zahlungen mittels «DTA Files» eine Abwicklung im ordentlichen Kreditorenworkflow. Im Weiteren wurde im Bericht auf eine Kontrolllücke bei einer Plausibilisierungskontrolle von Einzelzahlungen hingewiesen und eine Diskrepanz zwischen der rechtlichen Grundlage und der aktuellen Praxis bei Verzugszinsen aufgezeigt. Die Empfehlungen aus vorgängigen Revisionen wurden im Wesentlichen umgesetzt, es fehlte jedoch nach wie vor eine Ergänzung der Weisung über die Tresorerie, die eine Abweichung der Vorgaben bezüglich der Glättung des Zinsänderungsrisikos bei ausserordentlichen Zinssituationen (Negativzins) ermöglicht.

AB 420 Personal

Die Prüfung (0712) hat ergeben, dass der Jahresbericht 2019 des Aufgabenbereichs Personal aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Im Berichtsteil D. waren noch Korrekturen notwendig, die jedoch noch vor der definitiven Drucklegung vorgenommen werden konnten.

Beurteilung internes Kontrollsystem (0441) - Das interne Kontrollsystem war gemäss durchgeführter Prüfungshandlungen im Wesentlichen gemäss der Weisung IKS erstellt worden. Die wesentlichen Geschäftsprozesse waren grösstenteils identifiziert und dokumentiert und auch die entsprechenden Prozessverantwortlichen definiert. Es fehlte jedoch ein Prozess zur Pflege der Systemdaten. Abgesehen davon waren die wesentlichen Prozessrisiken identifiziert. Die Bewertung bei einigen als «niedrig» bewerteten Risiken war noch zu überprüfen. Es wurde festgestellt, dass beträchtlicher Koordinationsbedarf für die Kontrollen von HR Aargau und Kontrollen der Personalverantwortlichen existiert. Dadurch entsteht das Risiko von Kontrolllücken.

AB 425 Steuern

Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich der direkten Bundessteuer; Abrechnung und Ablieferung (0641) - Aufgrund des gesetzlichen Auftrags hat die Finanzkontrolle als unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Abrechnung und Ablieferung des Bundesanteils der direkten Bundessteuer geprüft. Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass die «Abrechnung über Steuern und Bussen» (Formular 57) per 31. Dezember 2019 korrekt und die Ablieferung an den Bund vollständig und korrekt erfolgt ist.

Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Juristische Personen - Verluste und Erlasse (0642) - Ziel der Revision war es, die Verluste und Erlasse bei Juristischen Personen zu prüfen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Rückforderung von Verlustscheinen von Juristischen Personen durch eine IT-gestützte systematische Bewirtschaftung verbessert werden kann. Ein Follow-up der Feststellungen einer Revision aus dem Jahr 2015 ergab, dass alle Punkte bis auf die Einführung von kostendeckenden Gebühren für Mahnungen und Betreibungen von Juristischen Personen umgesetzt wurden. Mit diesen fehlenden Gebühren bei verspäteten Steuerzahlungen ist die rechtliche Vorgabe des kantonalen Steuergesetzes nicht eingehalten. Gemäss Stellungnahme wird die Problematik mit der neuen Bezugsapplikation ab 2024 gelöst. Zum Prüfungszeitpunkt war das Kantonale Steueramt zudem mit der Umsetzung der steuerlichen Massnahmen (Kanton und Bund) im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie beauftragt. Daher wurde der Prüfungsauftrag erweitert und die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Umsetzung der entsprechenden steuerlichen Massnahmen überprüft. Die Massnahmen wurden ordnungs- und rechtmässig eingeführt.

AB 430 Immobilien

Beurteilung internes Kontrollsystem (0754) - Bei der Beurteilung, ob das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS erstellt wurde, stellte die Finanzkontrolle fest, dass mit Ausnahme des Geschäftsprozesses für den Bestand und die Bewertung der Bilanzposition «Wald» die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und dokumentiert sind. Wesentliche Kontrolllücken bestanden nicht und die Grundsätze der Funktionentrennung und des Vier-Augen-Prinzips werden eingehalten. Es existierte jedoch Überarbeitungsbedarf bei einer internen Weisung, welche für den Vergabeprozess relevant ist. Für die wesentlichen Prozesse lagen die notwendigen Prozessbeschreibungen vor. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass die Liste der Nebenbeschäftigungen und Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern nicht aktuell war. Weiter waren im Bereich Submission zusätzliche übergeordnete Kontrollen einzuführen. Die Punkte wurden zur Umsetzung entgegengenommen.

Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung in den Bereichen "Portfoliomanagement" und "Führung und Unterstützung" (0755) - Neben den gesetzlichen Grundlagen ist das Entwicklungsleitbild des Kantons die Grundlage für die Tätigkeit der Abteilung Immobilien Aargau (IMAG). Darauf basierend wurden die Immobilienstrategie sowie die Immobilienstandards formuliert. Die Finanzkontrolle wies in ihrem Bericht darauf hin, dass die Anpassung und Verabschiedung der Immobilienstrategie bei geändertem Entwicklungsleitbild zeitnah erfolgen muss. Weiter sind in diesem Zusammenhang auch die Immobilienstandards auf Anpassungsbedarf zu überprüfen. Zudem sollte in den Immobilienstandards auf die geltenden Grundlagen verwiesen werden. Die Buchführung und die Rechnungslegung wurden als ordnungsmässig beurteilt. Die Finanzkontrolle bemängelte jedoch, dass bei zwei freihändig vergebenen Aufträgen an externe Dienstleister auf eine Einholung von Gegenofferten verzichtet und dadurch keine Wettbewerbssituation geschaffen wurde. Weiter fehlte in diesem Zusammenhang eine Bestätigung für selbständige Erwerbstätigkeit bei einem Dienstleister. Bei der stichprobenweisen Prüfung von Belegen wurde in einigen Fällen festgestellt, dass die Aufwendungen nicht periodengerecht abgegrenzt wurden. Zudem fehlten bei gewissen Belegen notwendige Informationen, insbesondere der Zeitraum oder die Dokumentation zur Leistungserbringung. Des Weiteren ist aus Sicht der Finanzkontrolle zu prüfen, ob die Regelung, dass handschriftliche Änderungen durch Belegprüfer oder Anweiser bei Kreditorenrechnungen mit

Bezug zur Baubranche erlaubt sind, noch zeitgemäss ist. Die Umsetzung der Empfehlungen wird seitens IMAG geprüft.

AB 435 Informatik

Windows - Client (0649) - Für den sichereren Betrieb der Windows 10-Arbeitsplatzcomputer werden die Basisarbeiten wie das kundengerechte Bereitstellen von neuer oder umkonfigurierter Software, das Implementieren neuer Techniken und passender Hardware durch das Team Desktopmanagement in der Sektion «Infrastrukturmanagement» der Informatik Aargau erledigt. Die Finanzkontrolle hat die relevanten Prozesse für das arbeitsplatzseitige Management von Windows 10 einer Schwerpunktprüfung unterzogen. Aufgrund dieser Prüfungshandlungen konnte bestätigt werden, dass die relevanten Prozesse für die Windows 10 Arbeitsplatzcomputer angemessen gestaltet und dokumentiert sind.

Physische IT-Infrastruktur zentral (0650) - Die Leistungsgruppe Infrastrukturmanagement ist verantwortlich für den kundengerechten Betrieb der beiden Rechenzentren «Buchenhof» und «Schafisheim» der kantonalen Verwaltung mit allen Servern, Applikationen und Datenbanken sowie der Ausbreitung von Software. Die Finanzkontrolle hat die relevanten Prozesse für die zentrale physische IT-Infrastruktur sowie das technische Business Continuity Management einer Schwerpunktprüfung unterzogen. Die Prüfung ergab, dass die relevanten Prozesse für die physische IT-Infrastruktur im Wesentlichen angemessen gestaltet sind, ordentlich durchgeführt werden und ausreichend dokumentiert sind. Die technische Basis für das Business Continuity Management ist gelegt.

AB 440 Landwirtschaft

Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Landwirtschaftlichen Zentrum LIEBEGG (0443) – Gemäss der durchgeführten Prüfung zur Beurteilung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung hat die Finanzkontrolle Verbesserungspotential bei einigen Kontrollen festgestellt. Weiter empfahl die Finanzkontrolle die Einführung eines Rücklagefonds zu prüfen, da bei schwankenden Schülerzahlen die Aufwendungen und erhaltenen Beiträge nicht mehr kongruent sind. Zudem wies die Finanzkontrolle auf fehlende periodische Abgrenzungen und auf eine fehlerhafte Verbuchung der Leistungsverrechnungen innerhalb der kantonalen Verwaltung hin. Die Punkte wurden zur Bereinigung aufgenommen. Ein Follow-up der Feststellungen einer Revision aus dem Jahr 2014 ergab, dass alle Punkte umgesetzt wurden.

1.7 Departement Gesundheit und Soziales

Die Prüfung (0706) der Jahresrechnung 2019 des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Finanzkontrolle stellte jedoch Fehler bei den passiven Rechnungsabgrenzungen fest. Die Fehler traten bei den Quartalsabrechnungen der Gemeinden an den Kantonalen Sozialdienst, bei Lieferungen im Folgejahr in der Abteilung für Militär und Bevölkerungsschutz, bei den Differenzzahlungen für Prämienverbilligungen an die Gemeinden und bei den Beitrags-erlassen der AHV-Mindestbeiträge auf.

In der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2020 hält die Finanzkontrolle fest, dass die Buchführung ordnungsmässig und korrekt ist für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände

und Erträge des DGS. Die Finanzkontrolle wies auf Verbesserungspotential bei der Belegdokumentation und Ablage von Detailbelegen zu Rückforderungen im Zusammenhang mit Ausgaben von Mitarbeitenden hin. Ebenfalls bestand Verbesserungspotential für die Erfassung von Weiterbildungskosten auf dem Lohnausweis der Mitarbeitenden und bei der Belegprüfung sowie bei der Prüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Zudem hielt die Finanzkontrolle fest, dass ein fehlender Schlussbericht für einen Projektstopp die Werthaltigkeit der bereits aktivierten Anlagen im Bau tangiert. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

Als Revisionsstelle des Regionalen Heilmittelinsektorats der Nordwestschweiz (0724) und des Vereins Aargauer Netzwerk Alter (0725) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft. Im Auftrag des Gemeindegremiums hat die Finanzkontrolle gemäss § 38 Pflegeverordnung nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 die Clearingstelle des Kantons Aargau für das Jahr 2019 geprüft (0726).

AB 510 Soziale Sicherheit

Leistungsgruppe Soziale Prävention: Rechnungsführungsprüfung sowie Rechtmässigkeitsprüfung (0652) - Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass mit dem Übergang der Finanzierung von Einrichtungen für familienergänzende Betreuung an die Gemeinden alle Gesuche an den Kanton abgeschlossen wurden und Rückerstattungen vollständig erfolgten. Weiter beurteilte die Finanzkontrolle die Buchführung und Rechnungslegung als ordnungsmässig, die Aufwände und Beträge als rechtmässig und die Erträge als vollständig. Es war jedoch festzuhalten, dass die Einhaltung des Submissionsrechts bei zwei freihändigen Vergaben aufgrund der fehlenden Dokumentation einer Marktanalyse nicht überprüfbar war. Weiter wies die Finanzkontrolle auf einen Zielkonflikt in der Finanzierung von Sozialberatungsleistungen an Nicht-IV-Berechtigte hin. Die Empfehlungen aus vorgängigen Revisionen wurden umgesetzt.

Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung (0777) - Der Bund verpflichtete die Kantone, den privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen für Betreuungsbeiträge der Eltern zu gewähren, die den Institutionen in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangen waren. Der Bund hat dazu Erläuterungen und Richtlinien erlassen. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte die Finanzkontrolle bestätigen, dass die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Gesuchsstellungen von Institutionen auf Grundlage der Verordnung des Bundesrats sowie der Erläuterungen und Richtlinien des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) grundsätzlich gegeben ist. In zwei Fällen wurden in Abzug zu bringende übrige Leistungen des Bundes (Entschädigung für Kurzarbeit) teilweise nicht berücksichtigt. Sie wurden inzwischen jedoch zurückgefordert. Zudem wurde die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der internen Bewilligungsprozesse überprüft. Die Finanzkontrolle attestierte, dass die Organisation und Administrierung der Gesuchsabwicklung strukturiert erfolgte, vollständig, nachvollziehbar und zeitgemäss organisiert war und die internen Bewilligungsprozesse zweckmässig und effizient erfolgten. Es existierte eine Dokumentation der gesamten Prozess- und Arbeitsschritte sowie ein Kriterienraster für zahlreiche Plausibilitätsprüfungen und interne Kontrollmassnahmen. Betreffend der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Auszahlungen an Institutionen wurde bemängelt, dass bei fünf Institutionen aufgrund einer fehlerhaften Übermittlung der Zahlungsdaten die falschen Ausfallentschädigungen ausbezahlt wurden. Insgesamt gleichen sich die Beträge jedoch aus. Die erforderlichen Korrekturen wurden

vorgenommen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Vorgabe des Bundes, wonach die von den Institutionen geltend gemachten Ausfallentschädigungen zwingend in voller Höhe an die Eltern zurückzubezahlen sind, durch die Verantwortlichen des Kantonalen Sozialdiensts noch nicht überprüft wurde. Deren Umsetzung wurde für 2021 zugesichert.

AB 535 Gesundheit

Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG

(0664) - Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG übernimmt der Kanton 85 % des Gesamtbetrags von Verlustscheinen aus Forderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten). Die Verarbeitung der Meldungen von Verlustscheinen der Versicherer erfolgt durch die SVA Aargau. Aufgrund der durchgeführten Prüfung konnte die Finanzkontrolle die Ordnungsmässigkeit des Ablieferungsprozesses für Verlustscheine bestätigen. Sie hielt jedoch fest, dass es noch Klärungsbedarf beim Umfang der Tätigkeit seitens SVA Aargau gibt, insbesondere im Zusammenhang mit durchzuführenden Kontrollen. Bei der Analyse der Datenqualität der Meldungen seitens Versicherer war zu erwähnen, dass die Datenqualität in den Vorjahren teilweise mangelhaft war. Mit der Einführung des elektronischen Datenaustauschs hat sich die Problematik wesentlich entschärft. Verbesserungspotential sah die Finanzkontrolle aber bei der Durchführung von automatisierten Kontrollen der Meldungen. Anhand einer Datenanalyse hat die Finanzkontrolle die erhaltenen Verlustscheinmeldungen ausgewertet. Die Auswertung der vier Abrechnungsjahre (2013, 2015, 2017, 2018) ergab, dass bei 925 Versicherten Hinweise auf einen Verstoss gegen Art. 64a Abs. 6 KVG besteht³. Die potentiell nicht gesetzeskonformen Versicherungswechsel deuten ebenfalls auf ein erhöhtes Risiko von Doppelversicherungen hin. Daher wurde anhand einer Datenanalyse ausgewertet, ob Verlustscheine für die gleiche versicherte Person von unterschiedlichen Versicherern mit überschneidenden Verlustscheinperioden vorliegen. Dabei ist die Finanzkontrolle für die vier ausgewerteten Abrechnungsjahre auf 514 Personen gestossen mit potentiellen Doppelversicherungen. Es wurden kritische Verlustscheine in der Höhe von 2,35 Millionen Franken identifiziert und der SVA Aargau zur Abklärung und Rückforderung gemeldet. Die Rechtmässigkeit der Aufwendungen für Verlustscheine ist daher möglicherweise tangiert. In diesem Zusammenhang wies die Finanzkontrolle weiter darauf hin, dass mit einer jährlichen präventiven Kontrolle der gemeldeten Versicherungsbestände aller Versicherer potentielle Doppelversicherungen früh erkennbar wären. Sowohl dem Versicherer, als auch dem Versicherten und der SVA Aargau könnte eine Früherkennung aufwendige Rückabwicklungskosten ersparen. Zudem wies die Finanzkontrolle auf eine Kontrolllücke bei der Prüfung der gelieferten Revisionsberichte der Versicherer hin. Seit 1. Januar 2018 kommen die Gemeinden für einen Teil der Verlustscheine auf. Aktuell trägt der Kanton Aargau alle Vollzugskosten für die administrative Abwicklung der SVA Aargau. Die Finanzkontrolle empfahl eine anteilmässige Verrechnung der Kosten auf alle Parteien. Im Weiteren regte die Finanzkontrolle an, die Möglichkeit zur Übernahmegarantie für Gemeinden zu prüfen, sowie die Möglichkeit zur Schuldenübernahme für Versicherungswechsel.

Sonderprüfung Kantonsspital Aarau AG (0675) - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat an ihrer Sitzung vom 14. August 2019 basierend auf § 9 Abs. 1 Lit. b Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) der Finanzkontrolle den Auftrag zu einer Sonderprüfung erteilt. Ziel war

³ ein Versicherungswechsel ist grundsätzlich untersagt, wenn ausstehende Versicherungskosten nicht vollständig bezahlt sind

es, die seitens Regierungsrat der GPK zur Verfügung gestellten Unterlagen zu Mängeln und potentiellen Verstössen im Bereich der Leistungserfassung und Honorarabrechnung im Kantonsspital Aarau AG (KSA) auszuwerten. Dabei sollte insbesondere beurteilt werden, ob die durch das KSA erteilten externen Prüfungsaufträge adäquat und die Prüfungsergebnisse ausreichend waren, um die identifizierten Risiken und deren Auswirkungen zu beurteilen und ob neu eingeführte Prozesse die identifizierten Risiken ausreichend mit adäquaten Kontrollen abdecken. Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass die Auftragsvergaben in Bezug auf die Wahl der Prüfungsgesellschaften, die geprüften Zeiträume und Prüfungsmethoden angemessen waren. Es war jedoch festzuhalten, dass eine Befragung der ehemaligen Ärzte, welche die Prüfung ausgelöst hatten, bei der durch das KSA beauftragten Prüfung nicht stattgefunden hatte. Gegebenenfalls hätte dies die Prüfung der externen Prüfgesellschaften beeinflusst. Die Prüfungsergebnisse der externen Prüfungsaufträge erachtete die Finanzkontrolle als ausreichend und die seitens KSA getroffenen Massnahmen deckten im Wesentlichen den in den Revisionsberichten identifizierten Handlungsbedarf ab. Eine vorgeschlagene zeitnahe IST-Aufnahme der Leistungserfassung anderer Kliniken fand damals jedoch nicht statt. Die nachträgliche Ausdehnung der Prüfung auf andere Kliniken erachtete die Finanzkontrolle zum Revisionszeitpunkt als nicht wirtschaftlich. Auch eine Ausdehnung der Prüfung auf die zeitlichen Lücken zwischen der geprüften Periode und der Umsetzung der Empfehlungen beurteilte sie aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen als nicht angemessen. Aus Sicht der Finanzkontrolle wurden durch die Einführung des neuen Lohnsystems im KSA ab 1. Januar 2019 die aus den externen Prüfungen identifizierten Risiken adäquat abgedeckt. Insbesondere wurden mit der Erarbeitung von Grundsätzen zur Leistungserfassung Unklarheiten beseitigt und die Prozesse verbessert. Weitere Massnahmen waren die Einrichtung einer Meldestelle und die Durchführung von Leistungs-Audits.

Sonderprüfung Kantonsspital Baden AG (0676) - Im Auftrag der GPK führte die Finanzkontrolle auch eine Sonderprüfung beim Kantonsspital Baden AG (KSB) durch. Die Prüfungsziele waren analog zur Sonderprüfung KSA. Die Finanzkontrolle beurteilte die Auftragsvergabe an den externen Prüfer und den Gutachter als adäquat. Die Wahl der Prüfungsgesellschaft, der Prüfungszeiträume und der Prüfungsmethoden waren aus Sicht der Finanzkontrolle nachvollziehbar und angemessen. Die Prüfungsergebnisse im Bereich «Honorare», welche der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der GPK zur Verfügung gestellt wurden, ermöglichten zwar die Risiken zu identifizieren, zeigten aber nicht alle quantitativen Auswirkungen der Risiken. Diese waren im zusammenfassenden Prüfbericht, welcher dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt wurde, nur teilweise erkennbar. Eine detailliertere Berichtsversion, die diese quantitativen Informationen enthielt, lag dem Regierungsrat nicht vor. Diese ausführlichere Berichtsversion hätte die Gewichtung der Risiken erleichtert. Beide Berichte enthielten jedoch übereinstimmend die Schlussfolgerung, dass nicht Bereicherungsabsichten, sondern Prozessschwächen zu den Problemen führten. Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass die Prüfungsergebnisse ermöglichten, die Risiken zu identifizieren. Die ergriffenen Massnahmen erachtete sie als adäquat um die identifizierten Risiken abzudecken.

Sonderprüfung Psychiatrische Dienste Aargau AG (0677) - Im Zusammenhang mit den Sonderprüfungen im Bereich «Honorare» beim KSA und KSB wurde seitens GPK auch der Auftrag zu einer Sonderprüfung bei den Psychiatrischen Diensten Aargau AG (PDAG) erteilt. Ziel der Prüfung war es zu beurteilen, ob die beim KSA und KSB identifizierten Risiken im Prozess «Honorar» ebenfalls existieren und ob diesbezüglich Prüfungsaufträge erteilt wurden. Aufgrund

der unterschiedlichen Lohn- und Honorarsysteme hielt die Finanzkontrolle in ihrem Bericht fest, dass die bei KSA und KSB identifizierten Risiken bei der PDAG nicht existierten oder durch ein angemessenes Internes Kontrollsystem abgedeckt sind. Externe Prüfungsaufträge wurden von der PDAG nicht erteilt.

AB 540 Militär- und Bevölkerungsschutz

Die Prüfung des Jahresbericht 2019 des Aufgabenbereichs 540 Militär- und Bevölkerungsschutz (0707) hat eine Diskrepanz zwischen dem Status Stufe Ziel und Stufe Indikatoren ergeben. Ansonsten war der Jahresbericht aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt.

1.8 Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die Buchführung und die Jahresrechnung 2019 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) entsprach gemäss den durchgeführten Prüfungshandlungen den finanzrechtlichen Vorgaben (0703). Die Finanzkontrolle wies im Bericht jedoch auf ein im Anhang ausgewiesenes Eventualguthaben an rückzahlbaren Darlehen über 9,8 Millionen Franken gegenüber einer Transportunternehmung hin, welches grundsätzlich hätte bilanziert werden müssen.

In der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2020 prüfte die Finanzkontrolle, ob im BVU die Buchführung ordnungsmässig und korrekt ist für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge (0704). Die Ordnungsmässigkeit und Korrektheit konnte im Wesentlichen bestätigt werden.

Als Revisionsstelle der Sondermülldeponie Köllikon haben die Finanzkontrollen der Kantone Aargau und Zürich die Jahresrechnung 2019 geprüft (0718). Die Finanzkontrolle hat ausserdem als Revisionsstelle die Jahresrechnung 2019 des Konsortiums Bärengaben nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0719).

AB 605 Baubewilligung und Recht

Die Prüfung (0715) hat ergeben, dass der Jahresbericht 2019 dieses Aufgabenbereichs aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Es wurde kein Verbesserungspotential identifiziert.

AB 620 Umweltschutz

Beurteilung internes Kontrollsystem (0731) - Das interne Kontrollsystem war aus Sicht der Finanzkontrolle im Wesentlichen gemäss der Weisung IKS erstellt worden. Es zeigte sich, dass die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und die entsprechenden Prozessverantwortlichen definiert wurden. Beanstandet hat die Finanzkontrolle, dass eine Übersicht über die generellen IT-Kontrollen von finanzrelevanten IT-Anwendungen im Sinne des Leitfadens IKS fehlte. Die wesentlichen Prozessrisiken wurden identifiziert und dokumentiert, jedoch deckten die definierten Kontrollen nicht alle Prozesse ab. Eine Übersicht über die Prozessbeschreibungen war vorhanden und für die wesentlichen Prozesse lagen Prozessbeschreibungen vor.

WEBIS – Applikationsprüfung (0769) - Zur Unterstützung der Überwachung der Qualität des Grundwassers setzt die Sektion «Grundwasser, Boden und Geologie» der Abteilung für Umwelt die Softwarelösung WEBIS (Wasser- und Erdwärme-Bewirtschaftungs-Informationssystem) ein. Mit dieser Prüfung verfolgte die Finanzkontrolle das Ziel der Beurteilung der Ordnungsmässigkeit nach COBIT, für die Ziele gemanagtes, IT-bezogenes Unternehmensrisiko, Bereitstellung von IT-Services, die den Geschäftsanforderungen entsprechen, Sicherheit von Informationen, Verarbeitungsinfrastruktur und Anwendung, IT-Compliance mit internen Richtlinien. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte bestätigt werden, dass die relevanten Prozesse für die Applikationssoftware WEBIS angemessen gestaltet und dokumentiert wurden. Allerdings lag ein vollständiger Testbericht für die WEBIS-Applikationssoftware nicht vor und auf explizite Backup/Recovery-Tests wurde bisher verzichtet. Die Empfehlungen wurden aufgenommen und werden inskünftig entsprechend umgesetzt.

AB 625 Umweltentwicklung

Kreditabrechnung 625-200007 HRB Bünz, Wohlen (0774) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-2222 vom 20. November 2012 einen Kleinkredit für einmalige Nettoaufwendungen von Fr. 4'987'000.- beschlossen. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von rund 26.25 %. Die Prüfungen haben ergeben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Die Kreditunterschreitung begründete sich wie folgt: Die Bauarbeiten konnten gegenüber dem Kostenvoranschlag deutlich günstiger vergeben werden. Die Honorare lagen aufgrund der Vergabe im Rahmen einer öffentlichen Submission unter dem Kostenvoranschlag. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung empfahl die Finanzkontrolle, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Kreditabrechnung 625-200006 TAB Bünz, Wohlen Dottikon Möriken-Wildegg (0775) - Die Prüfungen ergaben, dass die geprüfte Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

AB 635 Verkehrsangebot

Rechnungsführung- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich der Beiträge in der Leistungsgruppe öffentlicher Verkehr (0660) - Aufgrund der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsgemäss erfolgte und die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Prozesse und Resultate im Bereich Angebotsvereinbarungen mit Transportunternehmen gegeben ist. Beanstandet wurde, dass die Kontrollschritte, welche bei der Offertprüfung mittels Checkliste gemacht werden, nicht ausreichend dokumentiert waren und vorhandene Eigenkapitalien der Transportunternehmen bei Offertverhandlungen zu wenig berücksichtigt wurden. Die Empfehlungen werden inskünftig umgesetzt.

AB 640 Verkehrsinfrastruktur

Die Finanzkontrolle hat den Jahresbericht 2019 geprüft (0698). Die Prüfung hat ergeben, dass der Jahresbericht aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Berichtsteil C. ein veralteter Wert für den Vergleich mit aktuellen Zahlen herangezogen wurde.

Rechnungsführung-, sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Strassenbewirtschaftung (0448) - Gemäss der durchgeführten Prüfung erfolgte die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsgemäss und die Ordnungs- und Rechtmässigkeit im Bereich Rückerstattungen und Gemeindebeiträge war gegeben. Bemängelt wurde, dass im Bereich Strassenunterhalt der verwendete Stundensatz bei der Weiterverrechnung von Regiearbeiten und Materialeinsatz von den üblichen Verrechnungspreisen abwich. Die Überprüfung der Follow-Up-Punkte von vorgängigen Revisionen ergab, dass die Umsetzung der Empfehlungen bis auf einen Punkt erfolgt ist: Die Leistungsvereinbarung zwischen der leistungserbringenden Kantonspolizei DVI (Leistungen für Verkehrssicherheit) und der Abteilung Tiefbau BVU war noch ausstehend.

Kreditabrechnung 640-200011 Boswil Bünzen; NK 359 Niveauübergang (0683) - Der Kreditbeschluss des Grossen Rat lautete auf einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 19'637'000.-. Durch die sehr günstigen Offerten der Bauunternehmungen im Vergleich zum Voranschlag und das nicht benötigte Kreditrisiko konnten die Kosten um rund 31.92 % unterschritten werden. Die Kreditabrechnung wurde ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt und daher wurde empfohlen, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Kreditabrechnung Aristau-Merenschwand; K261 OVA (0776) - Die Prüfungen haben ergeben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Die Auftragsvergaben für Machbarkeitsstudie, Vorprojekt und Bauprojekt der Jahre 2007 bis 2013 erfolgten allerdings freihändig. Aufgrund von späteren Auftragserweiterungen überstieg der totale Auftragswert den Schwellenwert für eine Vergabe im offenen Verfahren. Die Abteilung Tiefbau hat das Risiko von Auftragserweiterungen und damit potentiellen Verstössen gegen die Bestimmungen des Submissionsdekrets bei gleichzeitiger Vergabe des Auftrags für das Vorprojekt und das Bauprojekt jedoch erkannt und bereits entsprechende Massnahmen ergriffen. Bei diesem Kredit resultierte eine Kreditunterschreitung von rund 25.4 % da die Baumeisterarbeiten deutlich unter dem geschätzten Auftragswert vergeben konnten, da die Geologie besser als angenommen war und aufgrund der sehr kurzen Bauzeit. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Kreditabrechnung Künten Eggenwil IOAO; K271 OV (0778) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-1937 vom 5. Juni 2012 einen Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Nettoaufwand von Fr. 9'257'000.- beschlossen. Mit Inkrafttreten des neuen GAF⁴ erfolgt die Abrechnung brutto als Verpflichtungskredit. Die Kreditüberschreitung von rund 1.1 % begründete sich hauptsächlich durch erweiterte Aufträge für eine notwendige Absturzsicherung für den Unterhalt, Anpassungsarbeiten am Radweg, um die Sichtzone zu optimieren und aufgrund höherer Aufwendungen bei den Baumeisterarbeiten. Gemäss erhaltenen Informationen zeichnete sich die Kreditüberschreitung erst kurz vor Abschluss des Projekts ab, daher wurde auf die Einholung eines Zusatzkredits gemäss § 29 Abs. 1 GAF verzichtet. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

⁴ Gesetz über wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF, SAR 612.300)

AB 645 Wald, Jagd und Fischerei

Die Prüfung (0705) hat ergeben, dass der Jahresbericht 2019 aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Es zeigte sich, dass im Berichtsteil C. bei vier Indikatoren Korrekturen notwendig waren, die jedoch noch vor der definitiven Drucklegung vorgenommen werden konnten.





Tätigkeit der Finanzkontrolle

2.1 Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle

Die Tätigkeit der Finanzkontrolle basiert auf dem Gesetz über die Finanzkontrolle (SAR 612.200; GFK). Gemäss diesem gewährleistet die Finanzkontrolle die *unabhängige Überprüfung* der Führung des Finanzhaushalts durch die Behörden. Dabei wird unterschieden zwischen den *ständigen Aufgaben* (verschiedene Prüfungsarten) und den *weiteren Aufgaben* (insbesondere Sonderprüfungen und Beratungen). Bei den Prüfungsarten unterscheidet die Finanzkontrolle zwischen den Revisionsarten Jahresrechnungsprüfung, Jahresberichtsprüfung, Schwerpunktprüfung (inklusive IT-Prüfung), Kreditabrechnungsprüfung, Prüfung von Revisionsstellenmandaten und Sonderprüfungen. Die Beratungsaufgabe der Finanzkontrolle umfasst im Besonderen die Erstellung von Mitberichten.

2.1.1 Jahresrechnungsprüfung

Eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle ist die Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung des Grossen Rats und des Regierungsrats; des Parlamentsdiensts, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte (§ 7 Abs. 1 Lit a) bis d) GFK). Dazu wird die *Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung der Kantonsbuchhaltung*, gestützt auf die Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) und den darauf basierenden Folgeerlassen, beurteilt. Bei diesen Prüfungen stützt sich die Finanzkontrolle zudem auf die Ausführungen im Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (HAF) ab. Die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung des Kantons Aargau erfolgt in Übereinstimmung mit den *Schweizer Prüfungsstandards (PS)*.

2.1.2 Jahresberichtsprüfung

Gemäss § 8 Abs. 1 Lit a) gehört zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte und Jahresrechnung. In einem *4-Jahresrhythmus* überprüft die Finanzkontrolle den *Jahresbericht jedes Aufgabenbereichs* detailliert. Es wird beurteilt, ob der jeweilige Aufgabenbereich aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) dargestellt ist.

2.1.3 Schwerpunktprüfung

Zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle gehören gemäss § 8 Abs. 1 Lit. b) bis d) GFK, neben den Jahresrechnungs- und Jahresberichtsprüfungen, die Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS), die Vornahme von Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Projekt-

prüfungen u.ä.) und allfällige Prüfungen im Auftrag des Bundes. Schwerpunktprüfungen umfassen insbesondere *Rechnungsführungs-, Ordnungs- und Rechtmässigkeits- sowie Wirtschaftlichkeitsprüfungen*.

2.1.4 Kreditabrechnungsprüfung

Gemäss § 26 Abs. 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) sind die Schlussabrechnungen der vom Grossen Rat mit Einzelvorlage beschlossenen Verpflichtungskredite von der Finanzkontrolle zu prüfen und von der für den Vollzug eines Aufgabenbereichs zuständigen Instanz zu genehmigen.

2.1.5 Revisionsstellenmandat

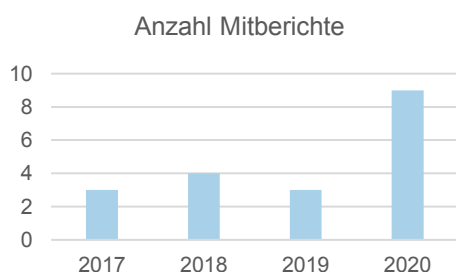
Gemäss § 7 Abs. 1 Lit. g) kann die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt werden. Ausserdem können gemäss Lit. h) desselben Artikels Personen und Organisationen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle beauftragen. Die Abwicklung der Revisionsstellenmandate erfolgt in der Regel nach dem *Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision*. Die Einschränkung bezieht sich auf den Prüfungsumfang. Dieser fällt gegenüber einer *ordentlichen Revision* deutlich geringer aus.

2.1.6 Sonderprüfung

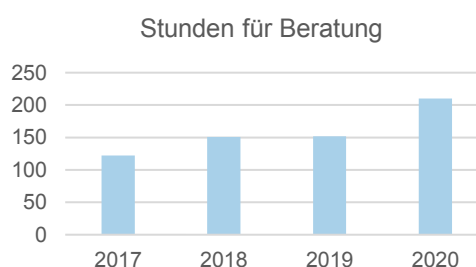
Die Finanzkontrolle nimmt gemäss § 9 Abs. 1 Lit. b) GFK *Sonderprüfungen im Auftrag* von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats oder deren Ausschusses gemäss § 12 Abs. 1, der übrigen ständigen Kommissionen und des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung wahr.

2.1.7 Beratungen / Mitberichte

Zu den weiteren Aufgaben gemäss § 9 Abs. 1 GFK gehört auch die Beratungstätigkeit der Finanzkontrolle. Diese Aufgabe nimmt die Finanzkontrolle im Speziellen durch die Teilnahme an Mitberichtsverfahren wahr. In den Jahren 2017 bis 2019 waren es jeweils drei oder vier Mitberichte, welche von der Finanzkontrolle verfasst wurden. Im Jahr 2020 wurde die Finanzkontrolle zu 9 Mitberichtsverfahren eingeladen. Aufgrund der Zunahme an Mitberichten haben auch die Stunden für Beratung entsprechend zugenommen. Diese Zunahme widerspiegelt sich in der Grafik 2.



Grafik 1:
Anzahl Mitberichte im Mehrjahresvergleich



Grafik 2:
Beratungsstunden im Mehrjahresvergleich

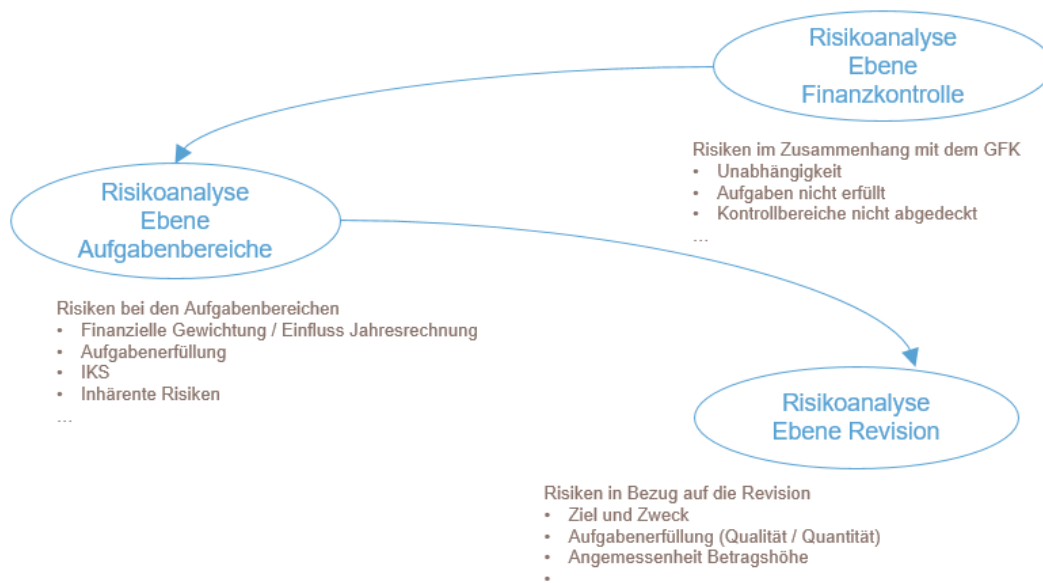
2.2 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

2.2.1 Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem DFR beigeordnet, verkehrt aber direkt mit den von ihr kontrollierten Personen und Behörden. Zudem verkehrt die Leiterin der Finanzkontrolle direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) beziehungsweise deren Finanzkontrollausschuss, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei sowie der Justizleitung. Im Rahmen der Haushaltsführung hat die Finanzkontrolle ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht dem Regierungsrat zu übermitteln, welcher diese unverändert dem Grossen Rat, allenfalls mit Bemerkungen und abweichenden Anträgen, weiterleitet. Die Finanzkontrolle sorgt für eine geeignete Organisation und legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest (§2 Abs. 3 GFK). *All dies garantiert die nötige Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.*

2.2.2 Risikomanagement der Finanzkontrolle

Bei der Bestimmung des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe orientiert die Finanzkontrolle sich an der Risikolage (§ 6 GFK). Die Finanzkontrolle erledigt daher ihre Aufgaben risikoorientiert. Dies benötigt Risikoanalysen aus verschiedenen Blickwinkeln. Entsprechend werden Risikoanalysen auf Ebene Finanzkontrolle, auf Ebene der zu prüfenden Aufgabenbereiche (Kontrollbereiche) und auf Revisionsebene vorgenommen.



Grafik 3: Die Risikoanalysen auf verschiedenen Ebenen

Die *Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene* basiert auf dem GFK, in welchem unter anderem der Zweck, die Stellung, die Organisation, die Aufgabe und der Geschäftsverkehr der Finanzkontrolle geregelt sind. Das Gesamtrisiko der Finanzkontrolle ist abgedeckt, wenn in allen Kontrollbereichen, alle Aufgaben der Finanzkontrolle in der korrekten Art und Weise bearbeitet

sind. Bei der *Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche* werden die qualitativen und quantitativen Risiken aller Aufgabenbereiche durch die Finanzkontrolle beurteilt. Als qualitative Risiken werden beispielsweise die Prüfsicherheit aufgrund bisheriger Revisionserfahrung, die Komplexität der Geschäftsfälle, inhärente Risiken und die politische Relevanz berücksichtigt. Welcher Aufgabenbereich in den darauffolgenden vier Jahren welcher Anzahl Schwerpunktprüfungen unterzogen wird, entscheidet sich aufgrund dieser Risikoanalyse. Werden dann die Revisionen geplant, wird eine *Risikoanalyse auf Ebene Revision* durchgeführt. Dies dient dazu festzulegen, welche Risiken bei dieser Prüfung abzudecken sind.

2.2.3 Organisation und Organigramm der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle verfügt über 11,00 Stellen. Davon waren im Geschäftsjahr 2020 durchschnittlich *9,78 Stellen durch insgesamt 13 Personen besetzt*. Im Jahr 2020 waren zwei Stellen neu zu besetzen. Bei beiden Stellen dauerte es jeweils ca. 8 Monate seit Kenntnisnahme der anstehenden Vakanz bis zur Neubesetzung. Es war herausfordernd, qualifizierte Personen für diese anspruchsvollen Stellen zu finden. So mussten die Vakanzen auch mehrfach ausgeschrieben werden. Die Bemühungen lohnten sich, da die vakanten Stellen mit qualifiziertem Personal besetzt werden konnten und per 1. Januar 2021 keine Vakanzen mehr bestehen.

Neun Mitarbeitende der Finanzkontrolle sind als *zugelassene Revisionsexpertinnen oder zugelassene Revisionsexperten* und eine Mitarbeitende ist als *zugelassene Revisorin* im öffentlichen Revisionsregister der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen. Diese Zulassung berechtigt zur Erbringung von eingeschränkten respektive ordentlichen Revisionen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG). Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die *Departements-Zuständigkeit* gewechselt, um seitens des verantwortlichen Revisionsleiters die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen. Die Departements-Zuständigkeiten und die Organisationsstruktur der Finanzkontrolle stellt sich per 1. Januar 2021 wie folgt dar:

Finanzkontrolle			
Leiterin: Karin Eugster Stv.: Thomas Strebel		Administration Hedi Rudolf	
Sektion Revision I Leiter: Thomas Strebel Stv.: Jörg Bruder		Sektion Revision II Leiter: Jörg Bruder Stv.: Thomas Strebel	
Revisorin / Wissenschaftliche Mitarbeiterin Nadine Griep			
Revisorin Sabine Jörg (DFR)	Revisorin Enza Luongo (GR/SK)	Revisor Martin Berberich (DVI)	Revisor Rainer Daasch (BVU)
Revisor Peter Rösch (BKS)	Revisor Fabian Schwärmer (DGS)	Revisorin Isabel Grabmayer (GKA)	Revisor IT Robert Hoedl

Grafik 4: Organigramm der Finanzkontrolle per 1.1.2021

2.2.4 Finanzkontrolldelegation

Die *Finanzkontrolldelegation* setzt sich gemäss § 12 Abs. 3 GFK aus dem für die Finanzkontrolle zuständigen Ausschuss der KAPF (Finanzkontrollausschuss), der Vorsteherin oder dem Vorsteher des DFR und der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle zusammen. Der Finanzkontrolldelegation haben im Berichtsjahr angehört:

- *Pascal Furer*, Staufen, Präsident der Finanzkontrolldelegation, Mitglied der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)
- *Ralf Bucher*, Mühlau, Präsident der KAPF
- *Flurin Burkard*, Waltenschwil, Mitglied der KAPF
- *Regierungsrat Dr. Markus Dieth*, Vorsteher Departement Finanzen und Ressourcen
- *Karin Eugster*, Leiterin Finanzkontrolle

Hauptaufgabe der Finanzkontrolldelegation ist die *Behandlung der Prüfungsergebnisse* der Finanzkontrolle. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder der Finanzkontrolldelegation die Revisionsberichte mit integrierter Stellungnahme der Geprüften. Die Finanzkontrolldelegation traf sich im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen. Standardtraktanden waren jeweils die Kurzberichterstattung über die Revisionen und die Behandlung von Pendenzen. Umfangreichere Beratungen erforderten jeweils die Revisionen mit einer grossen Anzahl an Empfehlungen. Zu einzelnen Revisi- onsergebnissen verlangte die Finanzkontrolldelegation zusätzliche Informationen von Departe- mentsleitungen und vom Regierungsrat oder beauftragte diese(n), Massnahmen einzuleiten. Anlässlich der Sitzung vom März wurde die Berichterstattung über die Tätigkeit der Finanzkon- trolle des Jahrs 2019 vorgestellt. Im April wurde der Bericht der Finanzkontrolle über die Prü- fung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2019 und der Jahresbericht des AB 810 'Finanz- aufsicht' behandelt sowie im Oktober das Budget 2021 des AB 810 Finanzaufsicht beraten.

2.2.5 Fachgremien und Arbeitsgruppen

Die Finanzkontrolle ist Mitglied des *Schweizerischen Verbands für Interne Revision* (SVIR). Im SVIR sind die internen Revisionsstellen der bedeutendsten privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen sowie von Verwaltungen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengeschlossen. Weiter ist die Finanzkontrolle aktives Mit- glied der *Fachvereinigung der Finanzkontrollen* sowie der Schweizerischen Konferenz der Fi- nanzkontrollen und wirkt in verschiedenen Arbeitsgruppen mit (Finanzaufsicht, Öffentlicher Ver- kehr, IT Audit, Steuern und nationaler Finanzausgleich, Personal, Sozialversicherungen). Zu- dem verstärkt sie durch ihr Mitwirken die Subkommission des öffentlichen Sektors von *EX- PERTsuisse*, dem Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Die Tätig- keit in solchen Fachgremien, beziehungsweise die daraus resultierenden Synergien, dienen der fachlichen Weiterentwicklung der Finanzkontrolle und der Mitarbeitenden.

2.3 Qualitätssicherung

2.3.1 Interne Qualitätskontrolle

Ziel einer guten, funktionierenden Qualitätskontrolle ist es, angemessen Gewähr dafür zu bie- ten, dass von allen Mitarbeitenden sowohl die fachlichen Normen als auch die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Die Qualitätssicherung soll *gewährleisten, dass* die von der Finanzkontrolle herausgegeben *Berichte sachgerecht sind*.

Der «International Standard on Quality Control 1» beschreibt die Grundsätze und Massnahmen zur Qualitätssicherung in Prüfungsunternehmen. Dieser ISQC 1 wurde auf schweizerische Verhältnisse angepasst und ist in der Neuausgabe 2013 der Schweizer Prüfungsstandards (PS) als QS-1 (*Schweizer Standard zur Qualitätssicherung 1*) dargelegt. Die Finanzkontrolle hält diesen QS-1 ein und hat in den Bereichen *Führungsverantwortung für die Qualität, Relevante berufliche Verhaltensanforderungen, Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen, Personalwesen, Revisionsdurchführung und Nachschau* konkrete Vorgaben zur Sicherstellung der Arbeitsqualität festgelegt. Dies bedeutet im Konkreten beispielsweise, dass die Arbeitspapiere und Berichte sämtlicher Revisionen einer Qualitätssicherung nach dem *Vier-Augen-Prinzip* unterzogen werden. Alle Revisionsberichte werden zusätzlich durch die Leiterin der Finanzkontrolle beurteilt. Die relevanten *beruflichen Verhaltensanforderungen* (Integrität/Rechenschaftlichkeit, Objektivität, professionelle Kompetenz/erforderliche Sorgfalt, Vertraulichkeit/Verschwiegenheit, professionelles Verhalten und Unabhängigkeit) sind von allen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle einzuhalten. Zur Bestätigung ihrer *persönlichen Unabhängigkeit* unterzeichnen alle bei Revisionen involvierten Mitarbeitenden jährlich eine Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit. Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die Departements-Zuständigkeit der Revisionsleitenden gewechselt, um die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen. Anlässlich der monatlichen Sektions- und Abteilungssitzungen werden organisatorische und fachliche Punkte thematisiert und diskutiert. Jährlich werden mindestens zwei interne Fortbildungsseminare organisiert. Die Erreichung der notwendigen Arbeitsqualität wird anlässlich der jährlichen Zielerreichungsgespräche (Dialog) beurteilt.

2.3.2 Externe Qualitätskontrolle

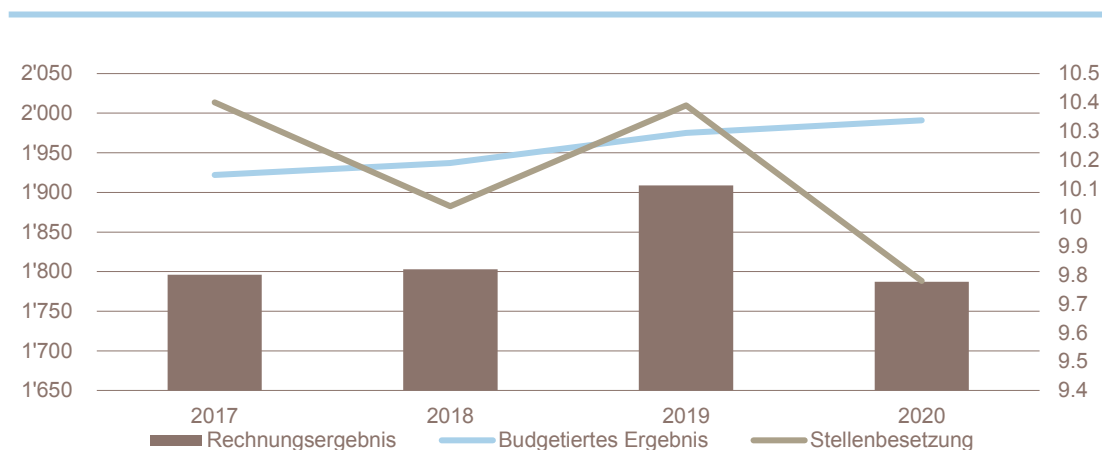
Gemäss § 5 GFK beauftragt der Regierungsrat, nach Anhörung des Finanzkontrollausschusses, eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Jahresberichts der Finanzkontrolle und mit deren periodischen Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung. Entsprechend hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich im April 2020 die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2019 der Finanzkontrolle des Kantons Aargau geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt: *«Gemäss unserer Beurteilung entsprechend die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresbericht 2019 für den AB 810 'Finanzaufsicht' in allen wesentlichen Aspekten aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) dargestellt ist».*

Gleichzeitig mit der Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich eine Nachschau (Qualitätskontrolle) durchgeführt. Die jährlich durchzuführende Nachschau ist darauf ausgerichtet, der Finanzkontrolle Aargau hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Massnahmen des Qualitätssicherungssystems wirksam funktionieren. Insgesamt gelangt die Revisionsstelle dabei zu einer positiven Gesamtbeurteilung der Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle Aargau, in dem sie bestätigte, dass *keine wesentlichen Mängel hinsichtlich der Qualitätssicherung bestehen*. Verbesserungsvorschläge machte sie lediglich bezüglich der noch verbesserten Dokumentation von Prüfungsfeststellungen. Die Finanzkontrolle Aargau hat die Empfehlung aufgenommen.

2.4 Auswertungen zum Jahr 2020

2.4.1 Finanzielles

Die Rechnung 2020 der Finanzkontrolle schliesst mit Aufwendungen von 1,950 Millionen Franken, Einnahmen von 0,164 Millionen Franken und einem Globalbudgetsaldo von 1,787 Millionen Franken ab. *Gegenüber dem Budget ist dies eine Unterschreitung von rund Fr. 204'000.–.* Dies ist vor allem auf zwei, während mehrerer Monate unbesetzte Stellen zurückzuführen. Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass die tatsächlichen Globalbudget-Rechnungsergebnisse stark von der Stellenbesetzung abhängen.



Grafik 5: Entwicklung der Rechnungsergebnisse und der Stellenbesetzungen über die Zeit

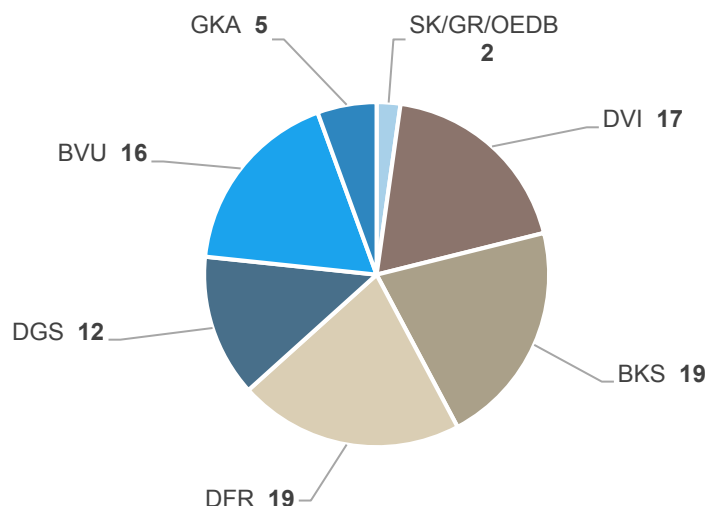
2.4.2 Revisionen im 2020

Insgesamt führte die Finanzkontrolle im Berichtsjahr *90 Revisionen* durch. Die untenstehende Tabelle zeigt die Revisionsarten nach Kontrollbereich für das Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr.

Jahr 2020 (2019)	SK/ GR/ OEDB	DVI	BKS	DFR	DGS	BVU	GKA	Total
Jahresrechnungsprüfungen	1 (1)	2 (2)	2 (2)	4 (3)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	14 (13)
Jahresberichtsprüfungen	0 (3)	2 (3)	2 (1)	1 (2)	1 (1)	3 (2)	1 (0)	10 (12)
Schwerpunktprüfungen	1 (1)	7 (10)	11 (11)	10 (10)	3 (7)	4 (7)	1 (4)	37 (50)
Kreditabrechnungen	0 (0)	3 (1)	0 (0)	0 (4)	0 (0)	5 (4)	1 (2)	9 (11)
Sonderprüfungen	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	3 (0)	0 (0)	0 (1)	3 (1)
Revisionsstellenmandate	0 (0)	3 (4)	4 (6)	4 (4)	3 (3)	2 (2)	1 (1)	17 (19)
Total 2020 (Total 2019)	2 (5)	17 (19)	19 (20)	19 (23)	12 (13)	16 (17)	5 (9)	90 (106)

Tabelle 1: Anzahl Revisionen nach Kontrollbereichen mit Vorjahresvergleich

Die nachstehende Grafik stellt die Anzahl Revisionen, unterteilt nach den Departementen, der Staatskanzlei/Grosser Rat/Datenschutz und Gerichte Kanton Aargau dar. Es wird erkennbar, dass sich die Anzahl der Revisionen relativ gleichmässig auf die verschiedenen Departemente aufteilt.



Grafik 6: Anzahl Revisionen nach Departementen, der Staatskanzlei/Grosser Rat/Datenschutz und Gerichte Kanton Aargau

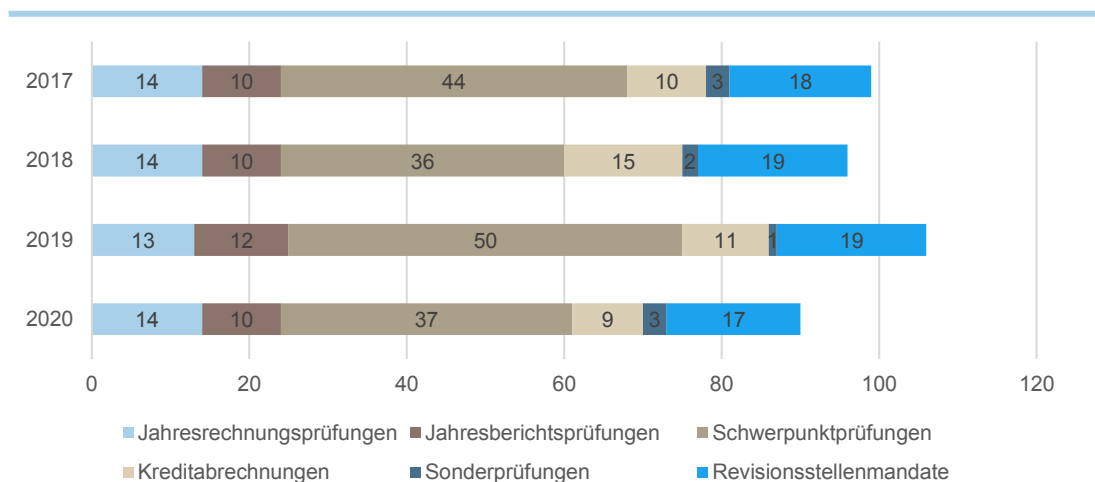
Die ursprüngliche Planung 2020 sah die Durchführung von 99 Revisionen vor. Weitere 22 Revisionen wurden bereits im Jahr 2019 gestartet, konnten aber erst im Berichtsjahr beendet werden. Zudem wurden Kreditabrechnungen der Finanzkontrolle zur Prüfung vorgelegt. Davon konnten im Berichtsjahr neun beendet werden. Insgesamt 36 Revisionen mussten ins Jahr 2021 verschoben und eine annulliert werden. Es wurden von der Finanzkontrolle im Berichtsjahr somit 90 Revisionen ausgeführt. Dies liegt leicht unter der ursprünglichen Zielsetzung und ergibt einen *Erledigungsgrad von 91 %* (VJ 97 %).

	Anzahl Revisionen 2020	Anzahl Revisionen 2019
Ursprünglich geplante Revisionen	99	109
Im Vorjahr begonnene und im Berichtsjahr erledigte Revisionen	22	13
Zusätzliche Revisionen im Berichtsjahr	6	11
Zusätzliche Revisionen, noch nicht abgeschlossen	0	6
Ins Folgejahr verschobene Revisionen	-36	-32
Annullierte Revisionen	-1	-1
Durchgeführte Revisionen	90	106

Tabelle 2: Anpassung Revisionsplanung im Vorjahresvergleich

2.4.3 Revisionen im Mehrjahresvergleich

Der Mehrjahresvergleich der durchgeführten Revisionen nach Revisionsarten zeigt nachfolgendes Bild:



Grafik 7: Anzahl Revisionen nach Revisionsarten im Vier-Jahresvergleich

Die Anzahl der Jahresrechnungsprüfungen, der Jahresberichtsprüfungen und der Revisionsstellenmandate bleibt relativ stabil. Grössere Schwankungen sind bei den Schwerpunktprüfungen und der Prüfung von Kreditabrechnungen zu verzeichnen. Je mehr Kreditabrechnungen zur Prüfung eingereicht werden, desto weniger Ressourcen stehen für Schwerpunktrevisionen zur Verfügung. Die Anzahl und der Umfang von Sonderprüfungen haben ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Ressourcen, welche für Schwerpunktrevisionen zur Verfügung stehen. Jährlich sind zwei bis drei Sonderprüfungen zu erwarten.

2.4.4 Stellenentwicklung und Risikoabdeckung

Die Entwicklung der durchschnittlichen Stellenbesetzung und die Risikoabdeckung, die damit erreicht wird, sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

	2017	2018	2019	2020
Durchschnittliche Stellenbesetzung	10.40	10.00	10.39	9.78
Anzahl Revisionen pro 100 %-Stelle	9.52	9.60	10.20	9.20
Risikoabdeckung	45.58 %	42.53 %	48.08 %	41.88 %
Risikoabdeckung pro 100 %-Stellen	4.38 %	4.25 %	4.63 %	4.28 %

Tabelle 3: Stellenentwicklung und Risikoabdeckung im Mehrjahresvergleich

Die Anzahl der durchgeführten Revisionen pro 100 %-Stelle ist relativ stabil. Im Jahr 2020 war dieser Wert nun jedoch der Tiefste der vergangenen Jahre. Dies steht einerseits damit im Zusammenhang, dass im Jahr 2020 mehr Ressourcen z.B. in die Beratung investiert werden

mussten (vergleiche Kapitel 2.1.7). Ausserdem führte die Tatsache, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie zu einem Grossteil auf Prüfungen vor Ort verzichtet werden musste, zu einem gewissen Effizienzverlust. Aus den gleichen Gründen war die Risikoabdeckung im Jahr 2020 tiefer als in den Jahren zuvor.

2.4.5 Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart im Mehrjahresvergleich

Nicht jede Revisionsart benötigt gleichviel zeitliche Ressourcen. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittliche Anzahl der investierten Tage pro Revision im Mehrjahresvergleich:

	2017	2018	2019	2020
Jahresrechnungsprüfung	17	18	18	20
Jahresberichtsprüfungen	5	5	5	5
Schwerpunktprüfungen	17	23	18	21
Kreditabrechnungen	6	6	3	4
Sonderprüfungen	24	25	94	21
Revisionsstellenmandate	6	6	6	7

Tabelle 4: Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart in Tagen im Mehrjahresvergleich

Im Jahr 2020 beanspruchten die drei Sonderprüfungen mit durchschnittlich 21 Tagen die meiste Revisionszeit. Das Vorjahr war in Bezug auf die für Sonderprüfungen investierten Tage aussergewöhnlich, da für die drei Sonderprüfungen, welche im 2020 abgeschlossen wurden, bereits im 2019 viel Revisionszeit anfiel. Der Umfang der Jahresrechnungsprüfungen mit durchschnittlich 20 Revisionstagen beinhaltet sowohl die Revisionszeit für die Prüfung der Jahresrechnung 2019, als auch die Zeit für die Zwischenrevision für die Jahresrechnung 2020.

2.5 Ausblick

2.5.1 Projekte

Im Jahr 2020 wurden mehrere interne Projekte gestartet, welche im Jahr 2021 noch weiter zu bearbeiten sind:

- Das *gemeinsame Qualitätsverständnis* soll weiter gestärkt werden. Dazu diene unter anderem das Erarbeiten einer «Checkliste Qualitätssicherung» und die Ermittlung von Stundenvorgaben für die Qualitätssicherung.
- Die *Digitalen Transformation* der Finanzkontrolle soll vorangetrieben werden. Die von sämtlichen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle zusammengeführten Verbesserungsvorschläge wurden von einem Projektteam bearbeitet und es konnten schon verschiedenste Fortschritte erzielt werden. Nach wie vor pendent ist die Evaluation einer neuen Prüfungssoftware/Geschäftsführungssoftware.
- Die *Aktenführung und Archivierung* innerhalb der Finanzkontrolle soll an die geltenden kantonalen Vorgaben angepasst werden. Dieses Projekt wird Hand in Hand mit dem Projekt der Digitalen Transformation durchgeführt, da beide Projekte die internen Prozesse der Finanzkontrolle massgeblich beeinflussen.

- Die Überarbeitung der *Risikobeurteilung auf Aufgabenbereichsebene* wird in 2021 fortgeführt werden, da dies die Grundlage für den risikobasierten Ressourceneinsatz der Finanzkontrolle ist.

2.5.2 Herausforderungen in der Finanzaufsicht

Die Vakanzen im Jahr 2020 zeigten, dass die Besetzung von freien Stellen durch qualifizierte Mitarbeitende eine gewichtige Herausforderung für die Finanzkontrolle ist. Gute Qualität bei der Finanzaufsicht kann durch Qualitätssicherungsmassnahmen zwar positiv beeinflusst werden. In erster Instanz muss aber gute Arbeit geleistet werden durch gut qualifizierte, kritische und innovative Mitarbeitende.

Trotz des Fachkräftemangels konnten die vakanten Stellen erfolgreich besetzt werden. Es wird für die Zukunft aber immer wichtiger werden, hervorragende Mitarbeitende zu finden und zu halten. Dies wird die Finanzkontrolle erreichen, indem sie weiterhin höchst spannende Arbeit bietet, den Mitarbeitenden Wertschätzung entgegengebracht wird und die Arbeitsbedingungen gut sind.





Übersicht über die Revisionen 2020

3.1 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2019 Gerichte Kanton Aargau	▲	0711	S. 7
710	JB	Jahresbericht 2019 AB 710 Rechtsprechung	●	0713	–
710	SP	Rechnungsführungsprüfung Bezirksgericht Bremgarten	▲	0737	S. 7
710	KR	Verpflichtungskredit Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts	▲	0674	S. 7
	RM	Revisionsstellenmandat Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KOKES)	●	0727	S. 7

3.2 Regierungsrat, Staatskanzlei

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2019 Staatskanzlei	●	0714	S. 7
100	SP	Rechnungsführungs- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitprüfung sowie Beurteilung internes Kontrollsystem	●	0492	S. 7

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.3 Departement Volkswirtschaft und Inneres

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2019 Departement Volkswirtschaft und Inneres	▲	0685	S. 8
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2020	●	0686	S. 8
	RM	Revisionsstellenmandat Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)	●	0697	S. 8
	RM	Revisionsstellenmandat Jugendheim Aarburg	●	0716	–
	RM	Revisionsstellenmandat GERES-Community	●	0717	S. 8
200	SP	Nichtrückzahlbare Sofortzahlungen gemäss § 1 Abs.1 lit. a der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	■	0760	S. 4 / S. 8
215	JB	Jahresbericht 2019 AB 215 Verkehrszulassung	▲	0689	S. 9
215	SP	Rechnungsführungsprüfung sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Administrativmassnahmen	●	0690	S. 9
225	SP	Rechnungsführungsprüfung in der Leistungsgruppe Aufenthalt und Rechtmässigkeitsprüfung der Erträge (Team Verlängerungen)	●	0627	S. 9
225	KR	Kreditabrechnung KIP 2014-2017	●	0770	S. 9
235	SP	Rechnungsführungsprüfung des Grundbuchamtes Baden und Rechtmässigkeitsprüfung der Grundbuchabgaben und Gebühren	●	0691	S. 10
235	KR	Vermessungsprogramm Aargau 2008-2011	●	0779	S. 10
240	SP	Beurteilung internes Kontrollsystem	▲	0692	S. 10
245	JB	Jahresbericht 2019 AB 245 Standortförderung	▲	0693	S. 10
245	KR	Kreditabrechnung Verpflichtungskredit Touristisches Dachmarketing 2014-2016	●	0673	–
250	SP	Rechnungsführungsprüfung der Jugendanwaltschaft und Rechtmässigkeitsprüfung der Aufwendungen und Erträge	▲	0695	S. 11
250	SP	Beurteilung des Vergabe- und Rechnungsfreigabeprozesses bei Gutachten	▲	0739	S. 11

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.4 Departement Bildung, Kultur und Sport

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2019 Departement Bildung, Kultur und Sport	▲	0700	S. 11
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2020	▲	0701	S. 11
	RM	Revisionsstellenmandat Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)	●	0721	S. 12
	RM	Revisionsstellenmandat Karl Herr Stiftung	●	0722	S. 12
	RM	Revisionsstellenmandat Swisslos-Sportfonds	●	0666	S. 12
	RM	Revisionsstellenmandat der Aargauischen Kulturstiftung Pro Argovia	●	0723	S. 12
310	JB	Jahresbericht 2019 AB 310 Volksschule	▲	0702	S. 12
310	SP	Schule Villmergen: Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Anstellungsbehörde im Bereich Personalaufwand Lehrpersonen	■	0740	S.4 / 12
315	SP	Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung der Aufsicht über die Einrichtungen	▲	0537	S. 13
315	SP	Personalbereich Verwaltungspersonal	●	0736	–
320	SP	Beitrags- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Bereich des Rahmenvertrags mit ask!	■	0536	S. 5 / 13
320	SP	Beurteilung internes Kontrollsystem	▲	0743	S. 14
320	SP	ESCADA – IT General Controls (ITGC)	▲	0766	S. 14
325	SP	Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Universitätsvereinbarung	▲	0162	S. 15
325	SP	Beurteilung internes Kontrollsystem	▲	0745	S. 15
335	SP	Personalbereich Abteilung Hochschulen und Sport	●	0735	S. 15
340	JB	Jahresbericht 2019 AB 340 Kultur	▲	0709	S. 15
340	SP	Beurteilung internes Kontrollsystem	▲	0637	S. 15
340	SP	Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung der COVID-19 Unterstützungsmassnahmen im Bereich Kultur	■	0759	S. 4 / 16

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.5 Departement Finanzen und Ressourcen

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Bericht über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Aargau	●	0679	S. 4
	JB	Prüfung Vorabdruck des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Aargau	▲	0710	S. 4
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2019 Departement Finanzen und Ressourcen	▲	0699	S. 17
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2020	▲	0589	S. 17
	RM	Bericht zum Netzwerk-Fonds in der Jahresrechnung der Stiftung Dr. H. & G. Müller	●	0756	–
	RM	Revisionsstellenmandat Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse ALK	●	0758	S. 17
	RM	Bericht zum Kanton Aargau gemäss DBG Art 104 a und der Richtlinie der ESTV - 2019 Anteile Bundessteuern	▲	0757	S. 17
	RM	Revisionsstellenmandat Swisslos-Fonds	▲	0665	S. 17
410	SP	Recht- und Ordnungsmässigkeit des Zahlungsverkehrs der Leistungsgruppe Tresorerie	▲	0752	S. 18
420	JB	Jahresbericht 2019 AB 420 Personal	▲	0712	S. 18
420	SP	Beurteilung internes Kontrollsystem	▲	0441	S. 18
425	SP	Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich der direkten Bundessteuer; Abrechnung und Ablieferung	●	0641	S. 18
425	SP	Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Juristische Personen - Verluste und Erlasse	▲	0642	S. 19
430	SP	Beurteilung internes Kontrollsystem	▲	0754	S. 19
430	SP	Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung in den Bereichen "Portfoliomanagement" und "Führung und Unterstützung"	▲	0755	S. 19
435	SP	Windows - Client	●	0649	S. 20
435	SP	Physische IT-Infrastruktur zentral	●	0650	S. 20
435	SP	Leistungsgruppe Technologiemanagement: Rechnungsführungsprüfung sowie Ordnungsmässigkeitsprüfung der Geschäftskontrolle	●	0762	–
440	SP	Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Landwirtschaftlichen Zentrum LIEBEGG	▲	0443	S. 20

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.6 Departement Gesundheit und Soziales

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2019 Departement Gesundheit und Soziales	▲	0706	S. 20
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2020	▲	0708	S. 20
	RM	Revisionsstellenmandat Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI NW, Basel)	●	0724	S. 21
	RM	Revisionsstellenmandat des Vereins Aargauer Netzwerk Alter	●	0725	S. 21
	RM	Bericht über tatsächliche Feststellungen der Clearingstelle des Kantons Aargau	▲	0726	S. 21
510	SP	Leistungsgruppe Soziale Prävention: Rechnungsführungsprüfung sowie Rechtmässigkeitsprüfung	▲	0652	S. 21
510	SP	Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung	■	0777	S. 4 / 21
535	SP	Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG	■	0664	S. 5 / 22
535	S	Sonderprüfung Kantonsspital Aarau AG	■	0675	S. 5 / 22
535	S	Sonderprüfung Kantonsspital Baden AG	■	0676	S. 6 / 23
535	S	Sonderprüfung Psychiatrische Dienste Aargau AG	■	0677	S. 6 / 23
540	JB	Jahresbericht 2019 AB 540 Militär und Bevölkerungsschutz	▲	0707	S. 24

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorzuhebende Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.7 Departement Bau, Verkehr und Umwelt

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2019 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	▲	0703	S. 24
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2020	▲	0704	S. 24
	RM	Revisionsstellenmandat Sondermülldeponie Kölliken	●	0718	S. 24
	RM	Revisionsstellenmandat Konsortium Bärengaben	●	0719	S. 24
605	JB	Jahresbericht 2019 AB 605 Baubewilligung und Recht	●	0715	S. 24
620	SP	Beurteilung internes Kontrollsystem	▲	0731	S. 24
620	SP	WEBIS - Applikationsprüfung	▲	0769	S. 25
625	KR	Kreditabrechnung 625-200007 HRB Bünz, Wohlen	●	0774	S. 25
625	KR	Kreditabrechnung 625-200006 TAB Bünz, Wohlen Dottikon Möriken-Wildegg	●	0775	S. 25
635	SP	Rechnungsführung- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich der Beiträge in der Leistungsgruppe öffentlicher Verkehr	▲	0660	S. 25
640	JB	Jahresbericht 2019 AB 640 Verkehrsinfrastruktur	▲	0698	S. 25
640	SP	Rechnungsführung- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Strassenbewirtschaftung	▲	0448	S. 26
640	KR	Kreditabrechnung 640-200011 Boswil Bünzen; NK 359 Niveauübergang	●	0683	S. 26
640	KR	Kreditabrechnung Aristau-Merenschwand; Sanierung und Ausbau Kantonsstrasse K 261 im Abschnitt Birri-Ottenbach	▲	0776	S. 26
640	KR	Kreditabrechnung Künten Eggenwil IOAO; K271 OV	▲	0778	S. 26
645	JB	Jahresbericht 2019 AB 645 Wald, Jagd und Fischerei	▲	0705	S. 27

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR – Jahresrechnung, JB – Jahresbericht, SP – Schwerpunktprüfung, KR – Kreditabrechnung, RM – Revisionsstellenmandat

Impressum

Herausgeber

Finanzkontrolle Kanton Aargau
5000 Aarau
www.ag.ch/finanzkontrolle

Gestaltungskonzept

fischer.d, Grafikdesign SGD, Würenlingen

Fotografie

René Rötheli, Baden

Copyright

© 2021 Kanton Aargau